



Hagenberg

Marktgemeinde im Mühlkreis

DIE SOFTWAREPARK-GEMEINDE MIT TRADITION & ZUKUNFT

GZ: Gem-5

Sitzungsnummer: GR/022/2025
13. Funktionsperiode

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hagenberg im Mühlkreis

Sitzungstermin: Donnerstag, den 11.12.2025

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 22:43 Uhr

Ort der Sitzung: Gemeindezentrum

Anwesend:

Bergsmann David, Bürgermeister	ÖVP	
Eder Thomas, Ing.	ÖVP	
Zeitlhofer Sandra, Fraktionsobfrau	ÖVP	
Natschläger Thomas, DI Dr.	ÖVP	
Greifeneder Thomas, DI	ÖVP	
Trenker Thomas, DI (FH)	ÖVP	
Ortner Lara	ÖVP	
Wahlmüller Erwin	ÖVP	
Zuschrader Rudolf	ÖVP	
Oyrer-Santner Silvia	ÖVP	
Kreindl Siegfried	ÖVP	Vertretung für Wolfgang Oyrer-Santner
Trenker-Eder Dunja, Mag.	ÖVP	Vertretung für Ing. Markus Ziegler
Küng Gabriela, Mag.	GRÜNE	
Svitil Alfred, DI (FH)	GRÜNE	
Nader Andreas, DI Stv. Fraktionsobmann	GRÜNE	
Reiter Ludwig, DI	GRÜNE	
Mihaly Carina, MSM	GRÜNE	Vertretung für Fraktionsobfrau Marlene Hess
Küng Josef Franz, DI Dr.	GRÜNE	Vertretung für Dlin Anna Hackl
Stock Gerhard, Fraktionsobmann	SPÖ	
Peroutka Karl	SPÖ	
Layr Johannes	SPÖ	
Riepl Helmut	SPÖ	
Rummerstorfer Martina	SPÖ	
Umgeher Wolfgang, Fraktionsobmann, BEd	FPÖ	
Weinzinger Michael	FPÖ	
Brettbacher Gerda, Mag.	Amtsleiterin, Schriftführung	

Abwesend - entschuldigt:

Oyrer-Santner Wolfgang

Ziegler Markus, Ing.

Hess Marlene, MA

Hackl Anna, Dlin

ÖVP

ÖVP

GRÜNE

GRÜNE

1. Begrüßung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die Gemeindebediensteten und die erschienenen Zuhörer. Er stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder schriftlich und rechtzeitig erfolgte,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- d) die öffentliche Kundmachung an der Amtstafel erfolgt ist.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO 1990 die Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung am 14.10.2025 für die Mitglieder des Gemeinderates zur **Einsichtnahme** aufgelegt war und während der heutigen Sitzung für die weitere Einsichtnahme aufliegt. **Einwendungen** gegen diese Verhandlungsschrift können bis Sitzungsende eingebracht werden.

Der Vorsitzende stellt fest, dass ein Dringlichkeitsantrag betreffend die Aufnahme/Ergänzung der folgenden Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung vorliegt. Dieser soll unter TOP 13 auf die Tagesordnung aufgenommen werden:

- **Dringlichkeitsantrag: Feuerwehr-Gebührenordnung 2026**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Auf Wunsch des Vorsitzenden melden sich jene Gemeinderäte, die zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort ergreifen. Der Vorsitzende erstellt sodann die **Rednerliste** und registriert die von den Fraktionsobleuten nominierten **Protokollunterfertiger**. Es sind dies:

Sandra Zeitlhofer (ÖVP)

Gerhard Stock (SPÖ)

Mag. Gabriela Küng (GRÜNE)

Wolfgang Umgeher BEd (FPÖ)

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 14.12.2007 unterbricht nun der Vorsitzende die Sitzung für die **Bürgerfragestunde**. Die Vorsprachen der Bürger Raffael Retzer und Sebastian Grebe zum Thema Fahrradstraße werden in einer eigenen Verhandlungsschrift protokolliert, die dem Gemeinderatsprotokoll beiliegt und gemäß GR-Beschluss vom 11.12.2008 ebenfalls veröffentlicht wird. Der Vorsitzende fährt um 19.10 Uhr mit der Gemeinderatssitzung fort.

Der Vorsitzende gibt folgende Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung
- 2 Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes von GR Reiter: Fahrradstraße für die Fischerlehner-Straße als verkehrsberuhigende Maßnahme (spielende Kinder)
- 3 IFG; Bescheiderlassung zur Anfrage von GR Reiter vom 1.9.2025 bzgl. Tonbandaufnahme der GR Sitzung vom 25.9.2025
- 4 IFG; Beratung zur Anfrage GR Reiter vom 23.9.2025 bzgl. Herausgabe einer Rechtsauskunft des OÖ Gemeindebundes betreffend der Tonbandaufnahme
- 5 IFG; Erlassung einer Übertragungsverordnung vom Gemeinderat an den Bürgermeister
- 6 Auftragsvergaben
- 6.1 Zubau Volksschule und Hort Hagenberg; Vergabevorschläge Sonderplaner
- 7 Finanzwesen
- 7.1 Hauswiese - Darlehnsverwendung REST
- 7.2 Bericht des Prüfungsausschusses vom 04.11.2025
- 7.3 Hebesatzverordnung 2026
- 7.4 Zivilrechtliche Tarif- bzw. Entgeltregelung 2026
- 7.5 Voranschlag für das Finanzjahr 2026 samt Zusatzbeschlüsse für die Marktgemeinde Hagenberg i.M.
- 7.6 Voranschlag für das Finanzjahr 2026 samt Zusatzbeschlüsse für die VFI Hagenberg & Co KG
- 7.7 Zubau Volksschule und Hort; Kostenrahmen und Finanzierungsplan
- 8 Bauwesen
- 8.1 FWP 6.5, ÖEK 2.21 Real Treuhand / NextLevelServices; Änderungsbeschluss
- 8.2 FWP 6.7, ÖEK 2.23; Änderung Holzlagerplatz - Einleitungsbeschluss
- 8.3 FWP 6.6, ÖEK 2.22; RO-Verfahrenseinleitung Zubau Volksschule und Hort
- 8.4 Zubau Volksschule und Hort; Grundstücksübertragung an die VFI (Grundstück 42/4)
- 8.5 Zubau Volksschule und Hort; Änderung des Bauplatzes (Vermessung)
- 8.6 BBP SA 2.1; Binder, Hauptstraße; Einleitungsbeschluss
- 8.7 Änderung BBP 6.10; Änderungsbeschluss
- 9 Vertragswesen
- 9.1 Parkraumbewirtschaftung; Vertrag ÖWD
- 9.2 Postpartner; Subventionsvereinbarung
- 9.3 Trägervereinbarung Caritas für Kinder und Jugend; Vertragsänderung
- 9.4 Padle Spot 4232, TB Holding GmbH- Pachtvertrag
- 10 Ehrungen
- 11 Organhaftung u. Ersatzforderungen gegenüber Gemeindebediensteten, AL und Bürgermeister (im Rahmen ihrer Dienstverrichtung)
- 12 Berichte
- 13 Dringlichkeitsantrag; Feuerwehr Gebührenordnung 2026
- 14 Allfälliges

2 Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes von GR Reiter: Fahrradstraße für die Fischerlehner-Straße als verkehrsberuhigende Maßnahme (spielende Kinder)

GR Ludwig Reiter:

Der Top wurde wie bereits in der Bürgerfragestunde dargelegt und aufgrund der Diskussionen vor Ort von ihm eingebracht. Aus seiner Sicht ist das die geeignetste und kostengünstigste Lösung, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich umsetzen kann. Es hat dazu auch schon eine Beratung im Ausschuss gegeben. GR Reiter sieht jedoch keinen Grund, die Verordnung, die er im Entwurf dem Gemeinderat übermittelt hat, nicht zu beschließen.

Beim Wohngebiet Fischerlehnerstraße handelt es sich um ein dicht besiedeltes Gebiet mit zahlreichen Familien mit Kindern. Es gibt dort keine Gewerbebetriebe. Der Verkehr besteht hauptsächlich aus Anrainerverkehr und Zubringerdiensten, es gibt keinen Durchzugsverkehr. Der Straßenverlauf ist eben (weniger als 2% Neigung in der Längsrichtung).

In der betreffenden Straße sind häufig Eltern mit Kindern zu Fuß und auf Fahrrädern unterwegs, sowie Gruppen von Kindern z.B. auf dem Schulweg in die Volksschule. In die Straße einmündende Gehwege, geparkte Autos und schwer einsehbare Hauszugänge stellen ein zusätzliches Gefahrenpotential dar.

Die derzeit gültige verkehrsrechtliche Situation (Ortsgebiet mit Tempo 50, Spielen auf der Straße verboten) ist für Kinder mit hohen Risiken verbunden, die soziale Entwicklung der Kinder wird behindert und ihre Gesundheit gefährdet. Da es in dieser Siedlung keine Gehsteige gibt, sind alle Fußgänger gezwungen, die Fahrbahn zu benutzen.

Fast zwei Drittel aller Verkehrsunfälle passieren im Ortsgebiet. Tempo 30 hingegen schützt Leben, wie zahlreiche Studien und Unfallzahlen belegen.

- Kürzerer Anhalteweg – niedrigeres Unfallrisiko: Der Anhalteweg reduziert sich von 27 m (bei 50 km/h) auf 13 m (bei 30 km/h) – in der Regel genug Zeit, um sicher vor Fußgängern zu bremsen.
- Weniger Verletzungsrisiko und reduzierte Unfallschwere bei geringerer Kollisionsgeschwindigkeit: Die Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Unfalls sinkt bei Tempo 30 auf unter 10 %, während sie bei Tempo 50 auf 40 % ansteigt.
- Besseres Sichtfeld: Bei 50 km/h ist der Blickpunkt auf 40 m vor dem Fahrzeug fixiert, was zu Tunnelblick und eingeschränkter Wahrnehmung von Fußgängern am Fahrbahnrand führt. Bei Tempo 30 hingegen bleibt das so wichtige seitliche Sichtfeld übersichtlich.

Von den in der STVO vorgesehenen Möglichkeiten zur Verkehrsberuhigung ist die Verordnung einer Fahrradstraße die zweckdienlichste, kostengünstigste, und am besten akzeptierte Variante.

Die Einrichtung einer Fahrradstraße ist zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern und der daraus abgeleiteten RVS - Richtlinien dringend geboten. Ebenso ist eine Ausnahme gemäß STVO § 88. „Spielen auf Straßen“ erforderlich, um die Aufmerksamkeit der KFZ-Lenker für spielende Kinder zu steigern.

Durch die Einrichtung einer Fahrradstraße in Verbindung mit der Aufhebung des Verbotes für Spielen auf der Straße wird eine Zunahme des Radverkehrs in und aus der Siedlung erwartet. Dies wird auch der zunehmenden Bewegungsarmut der Kinder entgegenwirken und somit die gesundheitliche Entwicklung fördern.

Entscheidungsgrundlagen

RVS 03.02.13 RADVERKEHR (Straßenplanung - Anlagen für den nichtmotorisierten Verkehr)

RVS 03.04.13 KINDERFREUNDLICHE MOBILITÄT (Straßenplanung-Straßen im Ortsgebiet-Straßenraumgestaltung)

KFV-DIPLOMARBEITSREIHE - RADVERKEHRSFÖRDERUNG MIT DEM INSTRUMENT DER FAHRRADSTRASSE IN ÖSTERREICH (Stefan Eder 2017)

BMVIT (2015) Neue Wege zur Förderung des Radverkehrs in Gemeinden (Die Umsetzung von Fahrradstraßen, Begegnungszonen und Radwegen ohne Benützungspflicht)
BGBl. I Nr. 4/2011 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Unter Berücksichtigung dieser Entscheidungsgrundlagen und Abwägung der Vor- und Nachteile der gesetzlich möglichen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (Fußgängerzone, Begegnungszone, Wohnstraße, Fahrradstraße, Zone 30) wurde die Verordnung einer Fahrradstraße als die wirksamste, kostengünstigste, von den Betroffenen akzeptierte und unter den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen am besten machbare Variante ausgewählt.

GR Wolfgang Umgeher kann das Anliegen der Anrainer verstehen. Da er selbst als Fahrschullehrer beruflich tätig war, sieht er jedoch die Fahrradstraße als verkehrsberuhigende Maßnahme für die spielenden Kinder dieser Siedlung als kein geeignetes Mittel, insbesondere in Anbetracht der V85 Werte die unter 30 km/h liegen. Für spielende Kinder gibt es die Möglichkeit der „Wohnstraße“ mit Schrittgeschwindigkeit für alle Verkehrsteilnehmer.

GR Gerhard Stock sieht in der Begründung für dieses Anliegen (spielende Kinder) eine Überwälzung der elterlichen Aufsichtspflicht an andere Verkehrsteilnehmer. Er stellt auch fest, dass das Erlauben von Spielen auf der Verkehrsfläche kein Erlernen eines geeigneten Verkehrsverhaltens darstellt, das unter Umständen anderorts zwingend erforderlich ist. In der Fischerlehner-Straße gibt es extra ausgewiesene Spielflächen (Spielplatz).

GR Gabriela Küng kann aus eigener persönlicher Erfahrung nur jede verkehrsberuhigende Maßnahme begrüßen.

GR Thomas Natschläger

informiert über die erfolgte Beratung im Ausschuss und verweist auch auf das Kuratorium für Verkehrssicherheit, die eine gute Zusammenstellung zum Thema „Fahrradstraße“ erarbeitet haben. Auf Basis deren Auskunft ist aus seiner Sicht die Entscheidung zur weiteren Beratung im Ausschuss, auch um eine gute Lösung zu erwirken, jedenfalls erforderlich. Er stellt somit den Gegenantrag, die Verordnungserlassung für eine Fahrradstraße nochmals – wie im Ausschuss bereits beraten und beschlossen – im Ausschuss für Energie, Umwelt und Verkehr zu beraten.

Vizebgm. Thomas Eder

spricht sich ausdrücklich für eine korrekte Abwicklung der Verordnungserlassung aus, auch um evtl. Verantwortlichkeiten und Haftungsthemen seitens des Straßenerhalters mitzudenken und sieht in den zuständigen Sachverständigen des Landes oder des Kuratoriums f. Verkehrssicherheit die entsprechende Kompetenz einer sachlichen Beurteilung.

GR Alfred Svitil

stellt fest, dass die Gemeinde Hagenberg bereits Erfahrungen mit Wohnstraßen machen konnte in der Vergangenheit und sieht daher die genannte „Wohnstraße“ als keine geeignete Maßnahme. Die Ausführungen von GR Stock teilt er nicht.

Abschließend nimmt GR Ludwig Reiter nochmals zu den Wortmeldungen der Gemeinderäte Stellung und stellt abschließend folgende Anträge:

Antrag 1:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung einer Fahrradstraße sowie einer Ausnahme für das „Verbot Spielen auf der Straße“ für den gesamten Verlauf der Fischerlehnerstraße im Ortsgebiet Veichter gemäß dem vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten Verordnungsentwurf.

Antrag 2:

Der Gemeinderat beschließt für den Fall, dass die Landesregierung im Zuge der Verordnungsprüfung wider Erwarten – die Verordnung der Gemeindevertretung durch eine eigene Verordnung aufhebt oder in unerwünschter Weise abändert folgendes:

- Es werden alle zu Gebote stehenden Rechtsmittel genutzt, um eine solche Verordnung zu bekämpfen
- Der Bürgermeister wird den Antragsteller und den Obmann des Ausschusses für Energie, Umwelt und Verkehr unverzüglich von einer solchen Verordnung informieren und die rechtlichen Schritte mit diesen beiden Personen abstimmen.

Der Vorsitzende lässt zuerst über den Gegenantrag abstimmen.

Gegenantrag GR Natschläger:

Das Thema Fahrradstraße für die Fischerlehner-Straße wird im Ausschuss für Energie, Umwelt und Verkehr final beraten.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19	ÖVP, SPÖ und FPÖ Fraktion
Nein:	6	Grüne Fraktion
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Antrag 1 GR Reiter:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung einer Fahrradstraße sowie einer Ausnahme für das „Verbot Spielen auf der Straße“ für den gesamten Verlauf der Fischerlehnerstraße im Ortsgebiet Veichter gemäß dem vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten Verordnungsentwurf.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6	Grüne Fraktion
Nein:	19	ÖVP, SPÖ und FPÖ Fraktion
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Antrag 2 GR Reiter:

Der Gemeinderat beschließt für den Fall, dass die Landesregierung im Zuge der Verordnungsprüfung wider Erwarten – die Verordnung der Gemeindevertretung durch eine eigene Verordnung aufhebt oder in unerwünschter Weise abändert folgendes:

- Es werden alle zu Gebote stehenden Rechtsmittel genutzt, um eine solche Verordnung zu bekämpfen
- Der Bürgermeister wird den Antragsteller und den Obmann des Ausschusses für Energie, Umwelt und Verkehr unverzüglich von einer solchen Verordnung informieren und die rechtlichen Schritte mit diesen beiden Personen abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6	Grüne Fraktion
Nein:	19	ÖVP, SPÖ und FPÖ Fraktion
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

3 IFG; Bescheiderlassung zur Anfrage von GR Reiter vom 1.9.2025 bzgl. Tonbandaufnahme der GR Sitzung vom 25.9.2025

Der Vorsitzende berichtet:

Mit dem Ansuchen vom 1.9.2025 wird von Herrn Ludwig Reiter das Auskunftsbegehren betreffend die Information „Tonaufzeichnung über die Gemeinderatssitzung vom 5.6.2025 als Audio-file per E-Mail an mich“ an das Amt übermittelt.

Per 2.9.2025 erfolgt die Eingangsbestätigung und die Prüfung des Antrages wird eingeleitet (Aktenvermerk vom 2.9.2025/D68464/09022025).

Eine Rechtsauskunft beim Oö. Gemeindebund wird angefordert.

Die Nachforderung/Präzisierung wird am 16.9.2025 urgiert.

Die Präzisierung geht am 17.9.2025 bei der Amtsleitung ein.

Am 23.9.2025 verweist der Bürgermeister per Mail auf die Möglichkeit, die Tonbandaufnahme im Amt nochmals anzuhören.

Am 24.9.2025 wird der Antrag auf Bescheiderlassung gestellt.

Am 25.9.2025 nimmt GR Reiter von seiner Möglichkeit der Anhörung der Tonbandaufnahme Gebrauch.

Am 30.9.2025 wird der Bescheid auf Basis der Rechtsauskunft des Oö. Gemeindebundes ausgestellt und übermittelt.

Am 13.10. wird die Bescheidbeschwerde samt Anlagen an das LVwG übermittelt.

Am 22.10. wird der Schriftverkehr zur Bescheidbeschwerde dem LVwG nachgereicht.

Am 10.11.2025 wird vom LVwG eine evtl. Übertragungsverordnung urgiert.

Am 10.11.2025 ergeht das betreffende Erkenntnis, dass als zuständige Behörde der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Als Basis der Entscheidung verweisen wir somit auf die entsprechenden Auszüge der Rechtsauskunft:

*1. Zunächst ist hier für die jeweils begehrten Informationen zu filtern, ob es sich um Informationen im Sinne des IFG handelt. -> **Die Tonbandaufnahme einer Gemeinderatssitzung ist grds. eine Information, in casu ist es gerade eine audiovisuelle amtliche Aufzeichnung der Sitzung des Gemeinderats.***

*2. Es stellt sich im Weiteren die Frage nach der Zuständigkeit. -> **Eine Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Erteilung der Information aus einer Gemeinderatssitzung ist daher m.E. grds. gegeben.***

*3. Letztlich ist aber noch zu prüfen, ob Geheimhaltungsgründe iSd § 6 IFG bzw. Art. 22a Abs. 2 B-VG vorliegen, die zur Verweigerung der Herausgabe der Information führen. -> **Es handelt sich bei der begehrten Information um die amtliche Aufzeichnung der GR-Sitzung, welche ja grds. nur dem Schriftführer als Unterstützung bei der Protokollerstellung dienen soll. Das ggst. Protokoll ist noch nicht abgeschlossen. Bis dahin ist es m.E. eine noch offene Angelegenheit und unterliegt deswegen der Geheimhaltung bzw. Vertraulichkeit. Erst wenn das Protokoll genehmigt wurde, ist dieser Vorgang abgeschlossen und liegen m.E. keine Geheimhaltungsgründe mehr vor. Andererseits ist die amtliche Aufzeichnung einer GR-Sitzung unmittelbar nach der Genehmigung des Protokolls vom Schriftführer zu löschen (s. § 54 Abs. 5 vorletzter Halbsatz: „allenfalls angefertigte amtliche Aufzeichnungen, die bis dahin evident zu halten sind, sind unverzüglich zu löschen.“). Damit würde die Information ab dem Zeitpunkt, in dem sie verfügbar wäre, nicht mehr vorliegen. Anzumerken ist, dass m.E. das IFG bzw. das Recht auf Informationszugang die klare Anordnung des § 54 Abs. 5 Oö. GemO 1990 zur Vernichtung der Aufzeichnung (Information) nicht derogiert bzw. derogieren kann.***

Ferner bleibt noch der Geheimhaltungsgrund nach § 6 Abs. 1 Z 7 IFG, also der Schutz der überwiegenden berechtigten Interessen eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten. Also der Datenschutz des Jakob Moser. Allerdings kann sich dieser als Mitglied eines allgemeinen, öffentlichen Vertretungskörpers grds. wohl nicht darauf berufen. Deswegen und aufgrund obiger Ausführungen, wonach die Informationen aus der Ausschusssitzung ohnehin der Geheimhaltungspflicht unterlagen, kann hier eine weitere Abhandlung unterbleiben.]

Übrig bleibt m.E. die bisherige Vorgehensweise, wonach ein Anhören der Aufzeichnung am Amt mit einem Bediensteten im Vorfeld möglicher Einwendungen gegen das Protokoll zulässig ist. Ein Anspruch auf Übermittlung der Audiodatei besteht aber nicht.

Gemäß § 11 (1) IFG ist binnen 2 Monaten nach Einlangen des Antrages durch das beschiederlassende Organ ein Bescheid zu erlassen. Die Pflicht zur Bescheiderlassung setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

Seitens des Amtes wird daher in Anlehnung an die Rechtsauskunft, der Vorprüfung und dem bereits erlassenen Bescheid des Bürgermeisters folgender im Anhang dieses Amtsvortrages beigelegten Bescheid durch den Gemeinderat erlassen, insbesondere folgender Spruch und folgende Begründung wird zur Beschlussfassung empfohlen:

Spruch des Gemeinderates:

Der Zugang zur Information entsprechend dem Informationsbegehren vom 01.09.2025 mit einer Präzisierung vom 17.09.2025 wird nicht gewährt.

Begründung des Gemeinderates:

Die gewünschte Information ist eine **amtl. Aufzeichnung** der Gemeinderatssitzung, die nur dem Schriftführer als Unterstützung bei der Protokollierung dient. Die gegenständliche Verhandlungsschrift war bis zum 25.9.2025 **nicht abgeschlossen**. Da es sich um eine offene Angelegenheit handelt, unterliegt diese der Geheimhaltung bzw. Vertraulichkeit bis zur Sitzung, in der die Verhandlungsschrift durch den Gemeinderat genehmigt wird.

Anzumerken ist, dass eine **Prüfung eines evtl. Schutzes überwiegend berechtigter Interessen** sowie die Wahrung des Rechts auf **Schutz der personenbezogenen Daten** aufgrund der **Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung** sowie der **Mandatarfunktion** der beratenden Gemeinderäte durchgeführt wurde, jedoch aus Sicht des beschiederlassenden Organes aufgrund der Öffentlichkeit u. der Funktion zu vernachlässigen ist.

§ 54 (5) Oö. Gemeindeordnung besagt, dass „**allenfalls angefertigte amtliche Aufzeichnungen, die bis dahin evident zu halten sind, sind unverzüglich zu löschen**“. Wodurch die Information nach Genehmigung der Verhandlungsschrift nicht mehr verfügbar ist. Die Informationsübermittlung setzt das vorhanden sein der begehrten Information voraus.

Aufgrund des oben genannten Geheimhaltungsgrundes (amtl. Aufzeichnung im lfd. Verfahren) sowie mangels Verfügbarkeit der Information nach dem 25.9.2025 (Datum der darauffolgenden Gemeinderatssitzung), kann dem Begehren nicht nachgekommen werden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen. (§ 11 IFG)

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist **schriftlich bei der**

Marktgemeinde Hagenberg einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein Begehren und Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden.

Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens unverzüglich vorzulegen.

GR Ludwig Reiter stellt den Vergleich mit anderen Gemeinden an, insbesondere mit der Stadt Wels.

Er stellt weiters den Gegenantrag auch die Tonaufnahme der GR Sitzung vom 14.10. und vom 11.12 als Audio-Datei an GR Ludwig Reiter zu übermitteln, sowie auch alle anderen ab sofort an den IFG-Anfragesteller zu übermitteln.

Bei Ablehnung ersucht er zeitgleich mit seinem Gegenantrag um Bescheidausstellung, um die Rechtsmittel einleiten zu können.

GR Alfred Svitil sieht die Tonaufzeichnung nicht als Hilfsmittel des Amtes zu Erstellung der Verhandlungsschrift. Dazu hat es angeblich eine Beschlussfassung im Gemeinderat vor vielen Jahren gegeben.

Vizebgm. Thomas Eder spricht sich auch für eine Live-Übertragung der Gemeinderatssitzung aus.

Der Vorsitzende stellt fest, dass heute keine Audio-Aufnahme erfolgt.

Nach Abschluss der Debatte stellt GR Ludwig Reiter folgenden Gegenantrag:

Antrag:

GR Ludwig Reiter stellt den Gegenantrag, die Audio-Aufnahme vom 14.10. per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8	Grüne und FPÖ Fraktion
Nein:	15	SPÖ-Fraktion und alle übrigen Mandatare der ÖVP-Fraktion
Enthaltung:	2	Von der ÖVP Fraktion: GR Natschläger, GR Ortner

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Tonbandaufnahme der Gemeinderatssitzung vom 1.9.2025, gem. Rechtsauskunft des Oö. Gemeindebundes vom 23.9.2025, dem Gemeinderat Reiter gem. der Empfehlung des Oö. Gemeindebundes nicht zu übermitteln, da es sich um ein lfd. Verfahren handelte.

Der Antrag auf Bescheiderlassung wurde von GR Reiter bereits gestellt. Der Gemeinderat beschließt, den im Entwurf und vollinhaltlich zur Kenntnis genommenen Bescheid zur IFG-Anfrage betreffend Tonbandaufnahme der Gemeinderatssitzung vom 1.9.2025 mit folgendem Spruch und folgender Begründung:

Spruch des Gemeinderates:

Der Zugang zur Information entsprechend dem Informationsbegehren vom 01.09.2025 mit einer Präzisierung vom 17.09.2025 wird **nicht** gewährt.

Begründung des Gemeinderates:

Die gewünschte Information ist eine **amtl. Aufzeichnung** der Gemeinderatssitzung, die nur dem Schriftführer als Unterstützung bei der Protokollierung dient. Die gegenständliche Verhandlungsschrift war bis zum 25.9.2025 **nicht abgeschlossen**. Da es sich um eine offene Angelegenheit handelt, unterliegt diese der Geheimhaltung bzw. Vertraulichkeit bis zur Sitzung, in der die Verhandlungsschrift durch den Gemeinderat genehmigt wird.

Anzumerken ist, dass eine **Prüfung eines evtl. Schutzes überwiegend berechtigter Interessen** sowie die Wahrung des Rechts auf **Schutz der personenbezogenen Daten** aufgrund der **Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung** sowie der **Mandatarsfunktion** der beratenden Gemeinderäte durchgeführt wurde, jedoch aus Sicht des bescheiderlassenden Organes aufgrund der Öffentlichkeit u. der Funktion zu vernachlässigen ist.

§ 54 (5) Oö. Gemeindeordnung besagt, dass „**allenfalls angefertigte amtliche Aufzeichnungen, die bis dahin evident zu halten sind, sind unverzüglich zu löschen**“, wodurch die Information nach Genehmigung der Verhandlungsschrift nicht mehr verfügbar ist. Die Informationsübermittlung setzt das Vorhandensein der begehrten Information voraus.

Aufgrund des oben genannten Geheimhaltungsgrundes (amtl. Aufzeichnung im lfd. Verfahren) sowie mangels Verfügbarkeit der Information nach dem 25.9.2025 (Datum der darauffolgenden Gemeinderatssitzung) kann dem Begehren nicht nachgekommen werden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beschluss: mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19	ÖVP, SPÖ und FPÖ Fraktion
Nein:	6	Grüne Fraktion
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen: Anfrage, Aktenvermerke, Rechtsauskunft OÖ Gemeindebund, Bescheid betreffend Nicht-übermittlung der Tonbandaufzeichnung durch das falsche Organ, Erkenntnis des LVWGH

4 IFG; Beratung zur Anfrage GR Reiter vom 23.9.2025 bzgl. Herausgabe einer Rechtsauskunft des OÖ Gemeindebundes betreffend der Tonbandaufnahme

Der Vorsitzende berichtet:

GR Reiter ersucht per **Mail vom 23.11.2025**, AW: Anfrage Audioaufnahme GR Sitzung nach IFG, an Bgm. Bergsmann gem. IFG um Informationserteilung einer schriftlichen Rechtsauskunft des OÖ Gemeindebundes:

„Hallo David, gemäß Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen BGBl. I Nr. 5/2024 ersuche ich um Übermittlung der Rechtsauskunft des OÖ Gemeindebundes per e-mail an mich. Falls du dich entscheiden solltest, die Übermittlung zu verweigern, ersuche ich dich um Ausstellung eines entsprechenden Bescheides.

Freundliche Grüße, Ludwig Reiter, Anitzberg 51, 4232 Hagenberg i.M., T: 0677 64718877, E-Mail: ludwig.reiter@gruene.at“

Die E-Mail wurde in cc an die Fraktionsobfrau Marlene Hess und AL Mag. Gerda Brettbacher gesandt.

Grundsätzlich steht jedem Gemeinderat/Ersatzgemeinderat ein allgemeines Informationsrecht gem. Oö Gemeindeordnung § 18 zu. Dieses umfasst nicht das Recht auf Akteneinsicht. Nach § 18a steht es jedoch den Fraktionen nach Absatz 5 zu, betreffend Angelegenheiten, die auf der Einladung der nächsten Sitzung stehen, die notwendigen Unterlagen dazu einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und erforderliche Auskünfte einzuholen. Die Fraktionsobfrau kann sich gem. Absatz 6 diesbezüglich auch vertreten lassen.

Gem. Prüfung nach IFG handelt es sich aufgrund der fehlenden Rechtskräftigkeit des erlassenen Bescheides (ein Rechtsmittelverzicht liegt bis dato nicht vor) ebenfalls noch um ein laufendes Verfahren zur Anfrage vom 1.9.2025. Genau genommen, könnte/müsste daher dieses neuerliche Ansuchen von GR Reiter daher **vorerst ebenfalls abgelehnt werden**.

Andererseits liegt das geforderte Schriftstück, das auch maßgeblich der Entscheidungsfindung zum vorhergehenden TOP bzgl. der IFG-Anfrage von GR Reiter vom 1.9.2025 zur Tonbandaufzeichnung diene, den Gemeinderät*innen ohnedies via SessionNet seit letzter Woche vor.

Seitens des Gemeindeamtes wird daher ersucht, den formellen Beschluss zur offiziellen Anfrage von GR Reiter gem. Informationserteilung zu treffen, sodass das lfd. Verfahren zur Informationsanfrage auch formell abgeschlossen werden kann, indem der Gemeinderat den Bürgermeister beauftragt, die Information an GR Reiter zu übergeben.
Es wird zukünftig ersucht, dass die Mandatare notwendige Unterlagen zur Sitzungsvorbereitung über den Rechtsweg der Gemeindeordnung einholen und nicht über aufwändige Anfragen gemäß IFG.

GR Alfred Svtil
stellt fest, dass neben der Informationsmöglichkeit gem. der Gemeindeordnung die Anfrage gem. IFG als mögliches Instrument zur Informationseinholung genutzt werden kann.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt, dem Auskunftsbegehren von GR Reiter vom 23.11.2025 betreffend die Rechtsauskunft vom Oö Gemeindebund betreffend seine IFG-Anfrage vom 1.9.2025 zu entsprechen. Allerdings ist dieser Rechtsauskunft bereits unter dem TOP 7 dieser Gemeinderatssitzung (Bescheiderlassung zur IFG-Anfrage GR Reiter betreffend die Übermittlung der Tonbandaufzeichnung vom 1.9.2025) nachgekommen worden, da diese Rechtsauskunft via SessionNet allen Mandatar*innen zum Zweck der Beschlussvorbereitung zugänglich gemacht wurde.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen: Ansuchen GR Reiter

5 IFG; Erlassung einer Übertragungsverordnung vom Gemeinderat an den Bürgermeister

Der Vorsitzende berichtet:

Der Gemeindebund OÖ informiert in seinem Rundschreiben Nr. 81 vom 26.11.2026 wie folgt:

Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung LVwG-250255/5/SB/GJ vom 10.11.2025 klargestellt, dass auch bei der Informationserteilung auf Antrag grundsätzlich das „Ursprungsprinzip“ durchschlägt. Es wurde festgehalten, dass – wenn es keine Übertragungsverordnung nach § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990 gibt – der Gemeinderat (neben der proaktiven Veröffentlichung) auch zur Zugangsgewährung hinsichtlich jener Informationen zuständig ist, die von ihm erstellt wurden oder die zu seinem Wirkungs- und Geschäftsbereich gehören. Im Falle der bescheidmäßigen Entscheidung zur Nichterteilung einer solchen Information ist daher auch der Gemeinderat die für die Bescheiderlassung zuständige Behörde (wiederum, wenn es keine Übertragungsverordnung gibt). **Die Ansicht, dass für die Informationserteilung auf Antrag grundsätzlich (auch ohne Übertragungsverordnung) eine Zuständigkeit des Bürgermeisters angenommen werden kann, lässt sich daher nicht weiter aufrechterhalten.**

Aus diesem Grund wird allen Gemeinden ausdrücklich empfohlen, von der Möglichkeit der Erlassung einer Übertragungsverordnung nach § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990 Gebrauch zu machen. Sollte in Ihrer Gemeinde daher noch keine derartige Verordnung beschlossen worden sein, sollte dies zeitnah noch erledigt werden. Ohne Übertragungsverordnung wäre bei allen Informationen aus dem Wirkungs- und Geschäftsbereich des Gemeinderates dieser für die Entscheidung über die Gewährung oder Nichtgewährung des Informationszugangs zuständig und müsste im Falle eines Informationsbegehrens grds. binnen vier Wochen in einer Sitzung darüber Beschluss fassen.

Abschließend bleibt anzumerken, dass diese Aussagen hinsichtlich Zuständigkeit freilich sinngemäß auch für Informationen aus dem Wirkungs- und Geschäftsbereich des Gemeindevorstands gelten. Der Gemeindevorstand kann seine Aufgaben allerdings nicht an den Bürgermeister übertragen, sondern muss diese Zuständigkeit stets selbst wahrnehmen.

Der Entwurf der Übertragungsverordnung liegt dem Amtsvortrag bei. Die rechtswirksame Kundmachung erfolgt über das RIS (und nicht mehr über die Amtstafel). Um Zustimmung wird ersucht.

Der Vorsitzenden und AL Brettbacher legen die amtsinternen Überlegungen dar. Insbesondere da die GR Termine öffentlich sind und somit die 4 Wochenfrist bekannt ist, könnte vorerst zugewartet werden und mit den Antragstellern auch das Gespräch gesucht werden, um die Dringlichkeit und die Fristen abzuklären. Aktuell gibt es nur die 2 schriftlichen Anfragen gem. IFG von GR Ludwig Reiter.

GR Alfred Svitil könnte sich eine Entscheidung des Bgm. durchaus vorstellen. Allerdings ist jedenfalls der Gemeinderat davon in Kenntnis zu setzen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Entscheidung wird vorerst auf unbestimmte Zeit vertagt.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen: Verordnung im Entwurf

6 Auftragsvergaben

6.1 Zubau Volksschule und Hort Hagenberg; Vergabevorschläge Sonderplaner

Der Vorsitzende berichtet:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.10.2025 die Vergabe der Planung und Bauleitung für den Ausbau der VS und des Hortes Hagenberg mit einem geschätzten Volumen von € 2.813.994,00 beschlossen.

Die notwendigen Stellungnahmen liegen vor. Das Kostendämpfungsverfahren ist abgeschlossen und die Einreichpläne sind bauverhandelt. Die LZ- und BZ-Anträge wurden gestellt. Der Finanzierungsplan wurde übermittelt und liegt in dieser Sitzung ebenfalls zur Beschlussfassung vor.

Als nächster Schritt bzgl. Auftragsvergaben sind die Beschlussfassungen für die Sonderplaner vorbehaltlich der Zustimmung zum Finanzierungsplan durchzuführen. (Anmerkung: die Beschlussfassungen zur Flächenwidmung und zur Grundstücksbereinigung sind ebenfalls Gegenstand der Gemeinderatssitzung unter einem anderen TOP und wurden im zuständigen Ausschuss vorberaten). Da es sich um ein Projekt mit einem Volumen von 2,8 Mio. Euro handelt, fällt die Beschlussfassung (auch von Teilaufträgen) in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Der Gemeindevorstand hat die Auftragsvergabe vorberaten und die Empfehlung an den Gemeinderat zur Beschlussfassung ausgesprochen.

Folgende Angebote wurden vom Architekten Schneider Lengauer Pühringer Architekten ZT GmbH eingeholt. Die Auftragsvergabe soll an den Billigstbieter erfolgen:

Bauphysik (exkl. USt.)

Scherpke	€ 3.500,00
TAS	€ 6.000,00
IBTS	€ 8.600,00

Elektro (exkl. USt.)

pbW	€ 19.923,00
WM3	€ 22.395,54
Freudenthaler	€ 27.544,69
TÜV	€ 20.712,96

HKLS (exkl. USt.)

HCS	€ 5.719,00
TÜV	€ 13.276,80
Mittasch	€ 9.557,00
Priesner	€ 13.950,00
Grillenberger	€ 17.335,42

Statik (exkl. USt.)

Palzer	€ 7.200,00
Schiebl	€ 8.500,00
WPLUS	€ 9.050,00
Weilhartner	€ 9.650,00
Beta-TW	€ 10.500,00

Mit den erforderlichen **(Bestands)Vermessungen** soll das Büro Withalm Höchstöger ZT OG, welches in unserer Gemeinde aktuell den Auftrag zur Vermessung des Straßenbaus Althannstraße – Schallenbergstraße erhalten hat, mittels Zusatzauftrag beauftragt werden.

Die Angebote wurden vom Architekten geprüft. Die Angebote der Billigstbieter werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Um Auftragsvergabe wird ersucht.

GR Alfred Svitil stellt fest, dass die Angebotspreise in der Bauphysik auseinanderklaffen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Auftragsvergaben gem. Empfehlung des beauftragten Architekturbüros Schneider Lengauer Pühringer Architekten ZT GmbH vorbehaltlich der positiven Beschlussfassung zum Finanzierungsplan der IKD an den jeweiligen Billigstbieter wie folgt:

Bauphysik (exkl. USt.):	Fa. Scherpke	€ 3.500,00
Elektro (exkl. USt.):	Fa. pbW	€ 19.923,00
HKLS (exkl. USt.):	Fa. HCS	€ 5.719,00
Statik (exkl. USt.):	Fa. Palzer	€ 7.200,00.

Mit den erforderlichen **Grundstücksvermessungen** wird das Büro Withalm Hochstöger ZT OG beauftragt. Die **Grundstücksbereinigung** wird vom Notariat Freistadt, Mag. Luger, durchgeführt.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen: Angebotsübersicht, Angebote

7 Finanzwesen

7.1 Hauswiese - Darlehnsverwendung REST

Hinweis: Die Reihenfolge der Unterpunkte werden in der Sitzung wie folgt angepasst:

Der Vorsitzende berichtet:

Das Darlehen wurde für den Kauf der Hauswiese aufgenommen und im GR vom März 2025 beschlossen. Das aufgenommene Darlehen in der Höhe von 1Mio. EUR musste aufgrund geringerer Nebenkosten (bisher ausgeschöpft € 943.833,02) nicht ausgeschöpft werden. Daher sollen von den verfügbaren Mittel 30.000,00 Euro für Gestaltungsmaßnahmen verwendet werden.

Im kommenden Jahr sollen dazu erste Maßnahmen gesetzt werden. Um dafür nicht das angespannte Budget der MG zu belasten, gäbe es die Möglichkeit, einen Teil des offenen Betrages für den Ankauf von notwendigen Materialien für Gehwege etc frei zu machen und dem Darlehen zuzuzählen.

Das Darlehen muss mit 1.6.26 beschlossen werden. Die endgültige Darlehenssumme würde sich somit von € 1.000.000,00 auf € 973. 833,02 reduzieren.

Eine LEADER-Förderung ist möglich – Fördercall im März 2026.

GR Thomas Trenker

informiert über die Beratungen im Ortsentwicklungsausschuss hinsichtlich der vorliegenden Projekte und des Projektes von Hrn. Kumpfmüller. Primär geht es jetzt einmal um Gestaltungsmaßnahmen wie das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern, das Anlegen von Wegen und der Errichtung einer Bühne.

Antrag des Vorsitzenden:

Der GR stimmt dem Antrag des Vorsitzenden zu, dass nicht verbrauchte Mittel in der Höhe von € 30.000,00 aus dem Darlehen „Grundkauf Hauswiese“ für erste Maßnahmen verwendet werden und der GR ändert den Grund der Darlehensaufnahme auf „Darlehensaufnahme Hauswiese sowie erste Umgestaltungsmaßnahmen“.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

7.2 Bericht des Prüfungsausschusses vom 04.11.2025

GR Wolfgang Umgeher bringt dem Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses vom 01.11.2025 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Antrag des Vorsitzenden:

Der dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Bericht des Prüfungsausschusses vom 04.11.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss: einstimmig zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen: Bericht

7.3 Hebesatzverordnung 2026

Der Vorsitzende berichtet:

Um die rechtliche Basis für die Vorschreibung und Einhebung von Gebühren/Abgaben/Hebesätze und Steuern für das kommende Jahr 2026 zu haben ist es notwendig, dass vor Beginn des neuen Kalenderjahres der Beschluss über die Höhe der Gemeindeabgaben gefasst wird.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. 64/2025, wird auf Grund der Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen verordnet.

Verordnung wie die „Hebesatzverordnung 2026“ ist seit 01. Juli 2025 im Rechtssystem des Bundes kundzumachen und ist sofort rechtswirksam. Es gibt hier keine Kundmachungsfrist mehr. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Finanzausschuss hat diesbezüglich in seiner Budgetsitzung am 25.11.2025 die im Kundmachungsentwurf ausgewiesenen Gemeindeabgaben behandelt.

Die Gebührenkalkulation richtet sich nach den Betriebsabrechnungsbogen des Bundes sowie nach den jeweils gültigen ÖWAV-Richtlinien. Ziel der Kosten- und Leistungsrechnung ist die Ermittlung und Bereitstellung von transparenten und nachvollziehbaren betriebswirtschaftlichen Kosten für die Berechnung von Leistungen in einzelnen Wirtschaftsbereichen.

Den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes ist zu entnehmen, dass die Kalkulation von Gebühren auf Basis betriebswirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen hat und es ist sicherzustellen, dass neben des Äquivalenzprinzips nicht zusätzlich auch noch eine Steuer angelastet wird.

Die Kosten- und Leistungsrechnung – Vollkostenrechnung bildet demnach die Basis für die Ermittlung von Gebühren und Entgelten. Die Oö. Landeregierung hat in ihrer Sitzung am 08. Juli 2024 beschlossen, die Abkehr von der bisherigen Mindestbenützungsgebührenregelung in den Bereichen der Wasserversorgung und Abwasserversorgung beschlossen.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 sind von den Oö. Gemeinden Benützungsgebühren festzusetzen, welche sich an einer Kostendeckung im jeweiligen Betrieb (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) orientieren und dennoch zumutbar sind. Da die Gemeinde in diesen Bereich Überschüsse erwirtschaftet kann unter dem vorgegebenen Mindestfordernis des Landes Oberösterreich geblieben werden.

In seiner Budgetbesprechung am 25. November 2025 hat sich der Budgetausschuss entschlossen die Gemeindeabgaben in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallgebühren im Durchschnitt mit 2 Prozent anzuheben.

Die Kanalanschlussgebühren mussten auf die Höhe der Mindestanschlussgebühr lt. Voranschlagserlass des Landes Oberösterreich angehoben werden, da diese von der Gemeinde Hagenberg in diesem Bereich unterschritten worden sind.

Ausnahmen stellen die Abfallgebühren im Holsystem dar. Das Holsystem verursacht höhere Kosten gegenüber dem Bringsystem und die Erlöse werden sich aufgrund der Veränderungen beim „Gelben-Sack“ verringern. Daher werden hier höhere Gebühren für das Holsystem veranschlagt.

Die Hundeabgabe wurde für „Wachhunde“ bzw. für Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, mit einem Betrag von 30,00 Euro festgesetzt. Es handelt sich hier um eine Ergänzung, damit dem Oö. Hundehaltegesetz entsprochen wird.

Die Hundeabgabe für alle anderen Hunde wird mit 70,00 Euro festgesetzt um die Kosten für die Entleerung der Abfallbehältnisse der „Hundesackerlständer“ sowie für die Infrastruktur dieser transparenter zu gestalten. Mit dieser Erhöhung können zusätzliche „Hundesackerlständer“ angekauft werden.

Antrag des Vorsitzenden:

Für das Finanzjahr 2026 wird die „Hebesatzverordnung 2026“ die gem. dem beiliegenden Verordnungsentwurf zu entnehmen ist und dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurde und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet genehmigt und beschlossen.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen: Entwurf Hebesatzverordnung 2026

7.4 Zivilrechtliche Tarif- bzw. Entgeltregelung 2026

Der Vorsitzende berichtet:

Um die rechtliche Basis für die Vorschreibung und Einhebung von zivilrechtlichen Tarif- bzw. Entgeltregelungen zu haben, ist es notwendig, dass vor Beginn des neuen Kalenderjahres der Beschluss über die Höhe der Tarife gefasst wird und die 14-tägige öffentliche Kundmachung noch vor Beginn des neuen Jahres endet. (Die Tarife sind im beiliegenden Kundmachungsentwurf ersichtlich)

Der Finanzausschuss hat diesbezüglich in seiner Budgetsitzung am 25.11.2025 die im Kundmachungsentwurf ausgewiesenen Tarife und Entgelte für das Haushaltsjahr 2026 behandelt.

Mit der dieser Beschlussfassung wird auch die Indexierung der Tarifordnung der gemeindeeigenen Sport- u. Veranstaltungsstätten sowie die Feuerwehrtarifordnung 2026 gem. Richtlinie des Oö. LFV für das Jahr 2026 beschlossen. Die Tarifordnungen werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Entwurf der Kundmachung liegt dem Amtsvortrag bei und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Vorsitzenden:

Für das Finanzjahr 2026 wird die zivilrechtliche Tarif- bzw. Entgeltregelung 2026 die gem. dem beiliegenden „Kundmachungsentwurf“ zu entnehmen sind beschlossen.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen:

Entwurf zivilrechtliche Tarif- bzw. Entgeltregelung 2026

Mieten für Sportstätten und Gemeindezentrum

Feuerwehrtarifordnung gem. der Richtlinie des Oö. LFV für das Jahr 2026

7.5 Voranschlag für das Finanzjahr 2026 samt Zusatzbeschlüsse für die Marktgemeinde Hagenberg i.M.

Der Vorsitzende berichtet:

Der Entwurf des Voranschlages 2026 wurde seitens der Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit dem Bürgermeister ausgearbeitet. Die Möglichkeit der öffentlichen Einsichtnahme ist in der Zeit vom 04. Dezember 2025 bis 11. Dezember 2025 gegeben. An alle

Gemeinderatsfraktionen wurden Exemplare des Voranschlages und des Mittelfristigen Finanzplanes 2026 - 2030 in Form einer PDF-Datei übermittelt. Eine Budgetpräsentation hat ebenfalls stattgefunden. Die Gemeindefunktionäre bzw. ihre Fraktionen konnten sich mit dem Entwurf eingehend auseinandersetzen. Daher wird von einer weiteren detaillierten Darstellung abgesehen.

Mit dem Voranschlag 2026 wurden auch die investiven Vorhaben überarbeitet. Gemäß § 76 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. ist gleichzeitig mit dem Voranschlag auch der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen 2026	Auszahlungen 2026
Operative Gebarung	9.832.000,00	10.167.900,00
Investive Gebarung	820.300,00	1.044.700,00
Finanzierungstätigkeit	30.000,00	147.500,00
	10.682.300,00	11.360.100,00
Abzüglich Investive Einzelvorhaben Code 1, 3-5	1.228.700,00	1.804.400,00
	9.453.600,00	9.555.700,00
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		-102.100,00

		Finanzierungsvoranschlag		
		VA 2026 Ein- zahlungen	VA 2026 Aus- zahlungen	Differenzen
0	Vertretung und allgemeine Verwaltung	117.000,00	1.252.300,00	-1.135.300,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	65.000,00	172.400,00	-107.400,00
2	Unterricht Erziehung, Sport und Wissenschaft	484.800,00	2.509.900,00	-2.025.100,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	5.400,00	136.800,00	-131.400,00
4	Sozial Wohlfahrt und Wohnbauförderung	200,00	1.528.100,00	-1.527.900,00
5	Gesundheit	25.200,00	1.368.800,00	-1.343.600,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	622.600,00	878.600,00	-256.000,00
7	Wirtschaftsförderungen	200,00	43.000,00	-42.800,00
8	Dienstleistungen	2.385.500,00	2.819.500,00	-434.000,00
9	Finanzwirtschaft	6.976.400,00	650.700,00	+6.325.700,00
		10.682.300,00	11.360.100,00	-677.800,00

Im Finanzierungsvoranschlag übersteigen somit die Auszahlungen die Einzahlungen um 677.800,00 Euro und ergeben in Summe einen negativen Saldo.

Im MFP der Folgejahre zeigt sich für das Jahr 2027 ebenfalls noch ein negativer Saldo von - 346.200,00. Für die Jahre 2028 – 2030 können wieder positive Salden vermerkt werden.

Der Saldo zeigt an, ob sich die Einzahlungen und Auszahlungen der liquiden Mittel der Gemeinde erhöhen oder reduzieren.

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität wird verstärkt der Kassenkredit in Anspruch genommen werden, bzw. kann auf die Zahlungsmittelreserven zurückgegriffen werden. Beispielhaft für die

Verringerung der liquiden Mittel sind die jährlich steigenden Zuwendungen der SHV-Umlage, Krankenanstaltenbeiträgen, Anstieg der Energiepreise für Strom und Heizkosten sowie die Abgangsdeckung für den Pfarrcaritaskindergarten.

Es wird im Sachverhalt darauf hingewiesen, dass per 10.12.2025 die Mitteilung über die Reduzierung der Bezirksumlage für die VA-Daten 2026 übermittelt wurde. Die Reduzierung wird von 28,7 % auf 28,5 % prognostiziert. Diese Reduzierung konnte aufgrund des Übermittlungstages leider nicht mehr im vorliegenden VA berücksichtigt werden.

Wurden im Vorjahr die Kommunalsteuer noch zurückhaltend budgetiert, so konnte nach einem Betrachtungszeitraum von 11 Monaten festgestellt werden, dass sich die Befürchtungen vorerst nicht bewahrheitet haben. Für das Jahr 2026 und die Folgejahre wurden daher wieder Steigerungen bei der Kommunalsteuer veranschlagt.

Die monatliche Überprüfung der Kommunalsteuereingänge wird von der Buchhaltung fortgeführt um gegebenenfalls sofort darauf reagieren zu können.

Die Abgeltung der Inflation durch höhere Bezüge ab dem 2. Halbjahr 2026 erhöht die Personalkosten aber auch die Unterstützung für die Sanierung der Schlosskapelle sowie für den Postpartner tragen zu dem Fehlbetrag bei.

Nicht zu vergessen, dass die Abgangsdeckung der VFI Hagenberg & Co KG in den nächsten Jahren höhere Abgänge durch Darlehensaufnahmen für das Projekt „Zubau Volksschule und Hort“ ergeben werden.

Insgesamt gesehen werden im Jahr 2026 der Schulbau sowie der Ausbau des Hochbehälters Zimberg die Finanzreserven aufzehren. Diese Vorhaben sind zwar im Investiven Bereich veranschlagt, jedoch spiegeln sich die Zu- und Abgangsbuchungen zur Finanzierung ebenfalls im Finanzierungsvoranschlag wieder.

Ergebnisvoranschlag	
	VA 2026
Summe Erträge	10.490.500,00
Summe Aufwände	11.200.700,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	-710.200,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen	805.900,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	128.100,00
Nettoergebnis (Saldo 00)	-32.400,00

Das Nettoergebnis ist unter Einbeziehung der Rücklagenentnahmen und Rücklagendotierungen mit -32.400,00 Euro zu bewerten. Ohne Berücksichtigung der Rücklagen steigt das Nettoergebnis auf -710.200,00 Euro.

Betriebsüberschüsse beim Wasser werden dem investiven Vorhaben „Hochbehälter Zimberg“ zugeführt.

Beim Abwasserbereich verbleibt der Betriebsüberschuss nach Berücksichtigung des Inneren Zusammenhanges in der operativen Gebarung. Der innere Zusammenhang wird mit Investitionsmaßnahmen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich des Straßenbaues, der im überwiegenden Ausmaß durch Wasser- und Abwasserbauten verursacht wurde bzw. der gesetzten und zu setzenden Maßnahmen der Oberflächenentwässerung (Straßenwasserableitung, Retentionsbecken etc.) begründet.

Die Interessentenbeiträge (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Anliegerbeiträge) werden zweckbestimmt verwendet. Die Infrastrukturbeiträge werden ebenfalls den Vorhaben oder einer Rücklage zugeführt.

Aufstellung über investive Vorhaben im Jahr 2026

Vorhaben Nr.:	Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen	Differenz
1010002	EDV-Ausstattung Hauptverwaltung	6.200,00	6.200,00	0,00
1163050	Errichtung Löschwasserbehälter	50.000,00	50.000,00	0,00
1211008	Möbel für zusätzliche Klasse Volksschule	20.800,00	20.800,00	0,00
1262401	ASV-Zuschauertribüne	63.600,00	63.600,00	0,00
1612080	Straßenbau Hauptstraße und Softwarepark	70.000,00	70.000,00	0,00
1612082	Verbindungsstraße Althannstraße zur Schallenbergstraße	37.000,00	37.000,00	0,00
1616002	Güterwegsanierung Mahrersdorf	30.000,00	30.000,00	0,00
1813002	Sanierung ASZ	55.000,00	55.000,00	0,00
1814001	Winterdienstgeräte	18.000,00	18.000,00	0,00
1840050	Grunkauf Hauswiese - Gestaltungsmaßnahmen	30.000,00	30.000,00	0,00
1850011	Wasserleitung Verbindung Althannstraße zur Schallenbergstraße	30.700,00	30.700,00	0,00
1850501	WVA-Erweiterung Hochbehälter Zimberg	615.000,00	615.000,00	0,00
1851116	Hangwasser Niederaich	8.400,00	8.400,00	0,00
		1.034.700,00	1.034.700,00	0,00

Für investive Einzelvorhaben gilt grundsätzlich, dass diese nur begonnen werden, wenn die Finanzierung auch gesichert ist.

Gemäß § 75 Abs. 4 der Oö. GemO 1990 ist auch jedes investive Einzelvorhaben im Finanzierungshaushalt ausgeglichen darzustellen. Bei mehrjährigen investiven Einzelvorhaben ist dies nicht immer möglich. Ein mehrjähriges investives Einzelvorhaben ist in der mehrjährigen Gesamtrechnung ausgeglichen zu erstellen. Für Zwischenfinanzierungen (Innere Darlehen) wird auf bestehende Rücklagen zurückgegriffen.

Vorhaben Nr.:	Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen	Differenz
2999000	Sonstige Investitionen	10.000,00	0,00	-10.000,00
5612550	Verkehrsflächenbeiträge Straßenbau	10.000,00	10.000,00	0,00
5813999	Abfallwirtschaft	16.700,00	16.700,00	0,00
5850000	Wasseranschlussgebühren	42.500,00	42.500,00	0,00
5850992	Betriebsüberschuss Wasser	48.800,00	48.800,00	0,00
5851101	Kanalanschlussgebühren	58.900,00	58.900,00	0,00
5945000	KIG Mittel 2020, 2023 und 2025	135.800,00	135.800,00	0,00
		322.700,00	312.700,00	-10.000,00

Zusätzlich wird auf die Bestimmungen der Gemeindefinanzierung NEU und dem Voranschlagserlass verwiesen. Sämtliche Regelungen der Gemeindefinanzierung NEU sind bei der Erstellung des Voranschlages 2026 zu beachten.

Auch im § 80 der Oö. GemO 1990 ist die Durchführung des Gemeindevoranschlages geregelt und Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden

dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Prioritätenreihung



PRIORITÄTENREIHUNG 2026

1. Ausbau Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Ausbau Volksschule und Hort)
2. Wasserversorgung (Hochbehälter Zimberg etc.)
3. ASV-Zuschauertribüne
4. Sanierung und Neubau Straßenbau
5. Löschwasserbehälter Sonderfinanzierung
6. Kanal – Sanierungskonzept (LIS inkl.)
7. Ankauf Feuerwehrauto KLF-L (2027) und KDOF (2028)
8. E-Mobilität
9. Erneuerbare Energien
10. Freizeitkonzepte
11. Bürgernahe Kommunikations- und Informationstechnologie
12. Hauswiese

Schuldennachweis

Bezeichnung	VA 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Gesamte Schulden					
Buchwert 01.01.	2.000.800	1.883.300	1.759.600	1.632.800	1.502.800
Zugang	30.000	0	0	0	0
Tilgung	147.500	123.700	126.800	130.000	133.200
Buchwert 31.12.	1.883.300	1.759.600	1.632.800	1.502.800	1.369.600
Zinsen	46.800	43.500	40.200	37.000	33.900
Ersätze	14.200	14.000	13.900	13.700	0
Gesamt-Schuldendienst	194.300	167.200	167.000	167.000	167.100
nicht Maastricht-relevante Schulden					
Buchwert 01.01.	505.200	469.500	432.900	395.500	357.300
Zugang	0	0	0	0	0
Tilgung	35.700	36.600	37.400	38.200	39.000
Buchwert 31.12.	469.500	432.900	395.500	357.300	318.300
Zinsen	9.000	8.300	7.400	6.500	5.700
Ersätze	14.200	14.000	13.900	13.700	0
Gesamt-Schuldendienst	44.700	44.900	44.800	44.700	44.700
Maastricht-relevante Schulden					
Buchwert 01.01.	1.495.600	1.413.800	1.326.700	1.237.300	1.145.500
Zugang	30.000	0	0	0	0
Tilgung	111.800	87.100	89.400	91.800	94.200
Buchwert 31.12.	1.413.800	1.326.700	1.237.300	1.145.500	1.051.300
Zinsen	37.800	35.200	32.800	30.500	28.200
Ersätze	0	0	0	0	0
Gesamt-Schuldendienst	149.600	122.300	122.200	122.300	122.400

Das im Jahr 2025 aufgenommene Darlehen für die Hauswiese (1.000.000,00 Euro) wurde noch nicht vollständig ausgeschöpft. Derzeit wurden von dem Darlehen 943.833,02 Euro dem Vorhaben zugezählt. Aufgrund der geringeren Kosten ist im Jahr 2026 eine erste Gestaltungsmaßnahmen auf der Hauswiese geplant. Im Jahr 2026 ist für diese Maßnahmen eine weitere Zuführung von 30.000,00 Euro geplant und dann die Zuzählung abzuschließen.

Rücklagennachweis

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Ansatz	Rücklagenstand 31.12.2025	Zuweisungen	Entnahmen	Rücklagenstand 31.12.2026	Zahlungsmittelreserven 31.12.2025	31.12.2026	Konto-/Sparbuchnummer
8/9990934/00001	ABA-Rücklage	851000	310.400,00	36.000,00	0,00	346.400,00	330.361,35	330.361,35	ZW 21 294021 AT51 3446 0000 3525 9266
8/9990934/00002	WVA-Rücklage	850000	750.900,00	38.000,00	475.900,00	313.000,00	513.459,05	513.459,05	ZW 22 294022 AT37 3446 0000 3526 0488
8/9990934/00003	Abfallwirtschaft Rücklage gebunden bis 22.12.2025	813000	122.000,00	1.700,00	0,00	123.700,00	120.260,48	120.260,48	ZW 23 294023 AT95 3446 0000 4522 1538
8/9990934/00004	Abfallwirtschaft Rücklage ab 2018	813000	248.800,00	15.000,00	33.000,00	230.800,00	221.526,19	221.526,19	ZW 24 294024 AT41 3446 0000 4522 2510
8/9990934/00005	Straßenbau Rücklage	912000	95.200,00	10.000,00	53.200,00	52.000,00	85.191,66	85.191,66	ZW 25 295025 AT81 3446 0000 4522 3633
8/9990934/00006	KPC WVA-Rücklage	850000	52.100,00	4.500,00	56.000,00	600,00	50.306,36	50.306,36	ZW 92 294092
8/9990934/00007	KPC ABA-Rücklage	858000	30.300,00	22.900,00	0,00	53.200,00	29.591,96	29.591,96	ZW 91 294091
8/9990934/00008	Siedlungserweiterung Anzinger	031005	158.600,00	0,00	0,00	158.600,00	158.627,48	158.627,48	ZW 26 294026 AT64 3446 0000 4522 6461
8/9990934/00009	Siedlungserweiterung Prommer	031001	25.300,00	0,00	0,00	25.300,00	25.297,39	25.297,39	ZW 27 294027 AT63 3446 0000 4522 6479
8/9990934/00010	Betriebsüberschuss Wasser	850000	48.800,00	0,00	48.800,00	0,00	48.778,22	48.778,22	ZW 97 294097
8/9990934/00011	Betriebsüberschuss Kanal	851000	247.300,00	0,00	0,00	247.300,00	247.328,56	247.328,56	ZW 93 294093
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen			2.089.700,00	128.100,00	666.900,00	1.550.900,00	1.830.728,70	1.830.728,70	
8/9990935/00001	Haushaltsrücklage für AO.HH. Vorhaben	912000	252.800,00	0,00	139.000,00	113.800,00	442.505,43	442.505,43	ZW 20 295020 AT20 3446 0000 4522 1918
8/9990935/00002	Rücklage für Bildungseinrichtungen	912000	5.700,00	0,00	0,00	5.700,00	5.660,28	5.660,28	ZW 28 294028 AT50 3446 0000 4522 3609
8/9990935/00003	Pauschalzuschuss 2023	912000	0,00	0,00	0,00	0,00	28.536,00	28.536,00	ZW 30 295030
8/9990935/00004	Sonder-BZ 2024	940000	0,00	0,00	0,00	0,00	29.447,77	29.447,77	ZW 31 295031
Allgemeine Haushaltsrücklagen			258.500,00	0,00	139.000,00	119.500,00	506.149,48	506.149,48	
Gesamtsummen			2.348.200,00	128.100,00	805.900,00	1.670.400,00	2.336.878,18	2.336.878,18	

Entnahmen aus der Haushaltsrücklage

Abgangsdeckung 2026	102.100,00
Schulmöbel für Volksschule	20.800,00
ASV-Zuschauertribüne	15.600,00
Summe	139.000,00

8/9990934/00001	Kanalrücklage	
	Zuweisungen	Entnahmen
Interessentenbeiträge	30.000,00	0,00
Zinsertrag	6.000,00	0,00
Summe	36.000,00	0,00

8/9990934/00002	Wasserrücklage	
	Zuweisungen	Entnahmen
Interessentenbeiträge	30.000,00	0,00
Zinsertrag	8.000,00	0,00
Löschwasserbehälter	0,00	3.000,00
WVA-Althannstraße-Schallenbergstraße	0,00	30.700,00
WVA HB-Zimberg	0,00	442.200,00
Summe	38.000,00	475.900,00

8/9990934/00003	Abfallrücklage	
	Zuweisungen	Entnahmen
Zinsertrag	1.700,00	0,00
Summe	1.700,00	0,00

8/9990934/00004	Abfallrücklage	
	Zuweisungen	Entnahmen
Betriebsüberschuss 2026	14.900,00	0,00
Zinsertrag	100,00	0,00
Sanierung ASZ	0,00	33.000,00
Summe	15.000,00	33.000,00

8/9990934/00005	Straßenbaurücklage	
	Zuweisungen	Entnahmen
Interessentenbeiträge	10.000,00	0,00
Straßenbau Hauptstraße Softwarepark	0,00	6.200,00
Althannstraße-Schallenbergstraße	0,00	37.000,00
Sanierung Güterweg Mahlersdorf	0,00	10.000,00
Summe	10.000,00	53.200,00

8/9990934/00006	KPC WVA-Rücklage	
	Zuweisungen	Entnahmen
KPC-Barwert Förderungen	4.500,00	0,00
Löschwasserbehälter	0,00	22.000,00
WVA HB-Zimberg	0,00	34.000,00
Summe	4.500,00	56.000,00

8/9990934/00007	KPC ABA Rücklage	
	Zuweisungen	Entnahmen
KPC-Barwert Förderungen	22.900,00	0,00
Summe	22.900,00	0,00

8/9990934/00010	Betriebsüberschuss Wasser	
	Zuweisungen	Entnahmen
WVA HB-Zimberg	48.800,00	0,00
Summe	48.800,00	0,00

Mittelfristige Finanzplan 2026 -2030

Gemäß § 11 Abs. (1) Oö. GHÖ (Oö. Gemeindehaushaltsordnung) hat die Gemeinde für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der kommunalen Hauswirtschaft in Form eines mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes zu erstellen.

Das erste Haushaltsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Gemeindevoranschlag erstellt wird.

Der mittelfristige Finanzplan umfasst sowohl die laufende Geschäftstätigkeit als auch die investiven Einzelvorhaben mit ihren Folgewirkungen.

Der MFP 2026 – 2030 ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der MFP muss unter anderem die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel abbilden.

Der MFP ist die Grundlage für die Projektplanungen und die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Regierungsmitgliedern. Um den österreichischen Stabilitätspakt zu entsprechen, dürfen Vorhaben nur dann in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen werden, wenn die Finanzierung zeitnah durch Eigenmittel, Fördermittel oder Vermögensveräußerungen bedeckt werden kann.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit ist im Zeitraum 2026 – 2027 negativ und wird durch eine Entnahme aus der Haushaltsrücklage ausgeglichen. Der Zeitraum 2028 – 2030 weist wieder Überschüsse auf. (Siehe hierzu die nachstehende Graphik)

Position	VA 2026 Summe/Saldo	Plan 2027 Summe/Saldo	Plan 2028 Summe/Saldo	Plan 2029 Summe/Saldo	Plan 2030 Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-102.100,00	-84.000,00	195.600,00	318.500,00	672.700,00
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-677.800,00	-346.200,00	394.100,00	434.200,00	790.400,00
Ergebnishaushalt					
Saldo 0 (Nettoergebnis 21 - 22)	-710.200,00	-323.200,00	35.400,00	-88.500,00	357.600,00

Steuern Abgaben Gebühren Hebesätze

Die Steuern, Abgaben und Gebühren (Hebesätze) für das Haushaltsjahr 2026 werden lt. beiliegenden Entwurf der „Hebesatzverordnung 2026“ festgesetzt.

Gebührenüberhänge werden zur Bestreitung von Folgekosten, die durch die Errichtung der Anlagen für Wasserversorgungsanlagen und Abwasserentsorgungsanlagen verwendet, insbesondere beim Straßenbau für anteilige Baukosten zur Errichtung und Instandhaltung für Hochwasserschutzmaßnahmen und eine geordnete Wasserableitung sowie zur Energieoptimierung der Straßenbeleuchtung verwendet.

Freiwillige Feuerwehr Hagenberg

Mit Voranschlagserlass IKD-2025-127687/27 vom 12.11.2025 unter Punkt 1.2.9 Globalbudget – Globalbudgetrahmen (§ 17 Abs. 3 Oö. GHO) wurde an die Gemeinden die aktuelle Rechtslage übermittelt. Seit dem Finanzjahr 2024 wird diese Änderung bereits angewendet. Um eine rechtskonforme Kontierung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel zu gewährleisten, wurde eine übliche Veranschlagung beim jeweiligen Ansatz mit unterschiedlichen Konten (Investitionen, GWG, Instandhaltung etc.) vorgenommen.

An Nettokosten stehen im Jahr 2026 für die Feuerwehr Hagenberg 48.300,00 zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird auf den § 7 Oö. GHO der gegenseitigen Deckungsfähigkeit hingewiesen.

Volksschule Hagenberg

Für die Abwicklung und Verwendung der gewährten Mittel gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Feuerwehr Hagenberg. An geringwertigen Wirtschaftsgütern GWG stehen 3.500,00 Euro sowie Schreib- und Büromaterial von 200,00 Euro zur Verfügung.

Für die Anschaffung von Schulmöbel sind 20.800,00 vorgesehen und im Nachweis der Investitionstätigkeit enthalten.

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2026 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt. Das sind 15,87 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Es wurden vier Banken zum Anbot (Raiffeisenbank Aist, Sparkasse Pregarten-Unterweißenbach, Hypo Oberösterreich, Bank Austria) eingeladen.

Von drei Banken sind Angebote eingelangt. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Angebote wurde den Banken einer Nachbesserung gewährt. Dies wurde lediglich von der Raiffeisenbank Aist in Anspruch genommen. Die Raiffeisenbank Aist konnte aus allen eingelangten Angeboten mit dem besten Angebot ermittelt werden.

Dienstpostenplan

Die Marktgemeinde Hagenberg i.M. befindet sich mit dem genehmigten Dienstpostenplan innerhalb der Dienstpostenplanverordnung. Es sind keine Änderungen vorgesehen.

Förderung der Betriebsgemeinschaft

Lt. Voranschlagserlass vom 12.11.2025 AZ: IKD-2025-127687/27-Bm wird der Zuschuss von 50,00 Euro ab 01.01.2025 festgelegt. Die Erhöhung von 40,00 Euro auf 50, Euro wurde bereits mit dem Voranschlag 2025 am 12.12.2024 beschlossen.

Der Vorsitzende

berichtet, dass mittlerweile an allen Ecken und Enden gespart wird. Derzeit werden auch wieder die Ausgaben für Borg und FH thematisiert. Er berichtet auch über die Möglichkeit aus dem Härteausgleich 2 Mittel zu beantragen.

GR Thomas Natschläger

stellt fest, dass die Kommunalsteuereinnahmen entscheidend für das Ergebnis im Rechnungsabschluss sind. Schule und Bildung sind große Ausgabenpositionen. Dennoch sieht er im Voranschlag 2026 einen soliden Plan in unsicheren Zeiten.

GR Sandra Zeitlhofer

stellt fest, dass es zukünftig nicht mehr möglich sein wird, alles einer Finanzierung zuzuführen. Dass wir jedoch heute noch in der Lage sind, über unser Budget selber zu verfügen und dieses ausgleichen zu können, ist auch auf eine vorausschauende und sparsame Politik der Vergangenheit zurückzuführen, wo „Polster“ geschaffen wurden, die uns in der aktuellen finanziellen Lage zu Gute kommen.

Sie bedankt sich beim Amt und der Kassenführung für die geleistete Arbeit.

Antrag des Vorsitzenden:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Einzahlungen ohne investive Einzelvorhaben	9.453.600,00
Auszahlungen ohne investive Einzelvorhaben	9.555.700,00
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	- 102.100,00

		Finanzierungsvoranschlag		
		VA 2026 Ein-	VA 2026 Aus-	Differenzen
		zahlungen	zahlungen	
0	Vertretung und allgemeine Verwaltung	117.000,00	1.252.300,00	-1.135.300,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	65.000,00	172.400,00	-107.400,00
2	Unterricht Erziehung, Sport und Wissenschaft	484.800,00	2.509.900,00	-2.025.100,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	5.400,00	136.800,00	-131.400,00
4	Sozial Wohlfahrt und Wohnbauförderung	200,00	1.528.100,00	-1.527.900,00
5	Gesundheit	25.200,00	1.368.800,00	-1.343.600,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	622.600,00	878.600,00	-256.000,00
7	Wirtschaftsförderungen	200,00	43.000,00	-42.800,00
8	Dienstleistungen	2.385.500,00	2.819.500,00	-434.000,00

9	Finanzwirtschaft	6.976.400,00	650.700,00	+6.325.700,00
		10.682.300,00	11.360.100,00	-677.800,00

Ergebnisvoranschlag	
	VA 2026
Summe Erträge	10.490.500,00
Summe Aufwände	11.200.700,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	-710.200,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen	805.900,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	128.100,00
Nettoergebnis (Saldo 00)	-32.400,00

Für die ehemals „Globalbudget“ der Freiwilligen Feuerwehr Hagenberg und der Volksschule Hagenberg sind die im Amtsvortrag beschriebenen geänderten und aktuellen Rechtsbestimmungen anzuwenden. Die Ausgaben der betroffenen Voranschlagsposten sind gegenseitig Deckungsfähig.

Die freiwilligen Zuwendungen, Subventionen und Beihilfen an Vereine und sonstige Institutionen dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn der Gemeinde die widmungsgemäße Verwendung nachgewiesen wurde.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2026 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt. Das sind 15,87 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Die Kassenkredite können bei jener Bank aufgenommen werden, bei der die Gemeinde ein laufendes Konto und die günstigsten Konditionen anbietet.

Vergabevorschlag Kassenkredit 2026

Raiffeisenbank Aist

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zum Ankauf der Hauswiese bestimmt sind, wurde im VA 2025 mit 1.000.000,00 beschlossen. Im Jahr 2025 wurden davon bereits 943.833,02 Euro in Anspruch genommen.

Das im Jahr 2025 aufgenommene Darlehen für die Hauswiese (1.000.000,00 Euro) wurde noch nicht vollständig ausgeschöpft. Derzeit wurden von dem Darlehen 943.833,02 Euro dem Vorhaben zugezählt. Aufgrund der geringeren Kosten ist im Jahr 2026 eine erste Gestaltungsmaßnahmen auf der Hauswiese geplant. Im Jahr 2026 ist für diese Maßnahmen eine weitere Zuführung von 30.000,00 Euro geplant und dann die Zuzählung beim Darlehen abzuschließen.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Dienstpostenplan 2026 wird mit den in der Beilage im Voranschlag 2026 Darstellung beschlossen.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Mittelfristige Finanzplan für die Jahr 2026 bis 2030 wird genehmigt und beschlossen.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Antrag des Vorsitzenden:



PRIORITÄTENREIHUNG 2026

1. Ausbau Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen (Ausbau Volksschule und Hort)
2. Wasserversorgung (Hochbehälter Zimberg etc.)
3. ASV-Zuschauertribüne
4. Sanierung und Neubau Straßenbau
5. Löschwasserbehälter Sonderfinanzierung
6. Kanal – Sanierungskonzept (LIS inkl.)
7. Ankauf Feuerwehrauto KLF-L (2027) und KDOF (2028)
8. E-Mobilität
9. Erneuerbare Energien
10. Freizeitkonzepte
11. Bürgernahe Kommunikations- und Informationstechnologie
12. Hauswiese

Die beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschluss bildende Prioritätenreihung wird genehmigt und beschlossen.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen:

Voranschlag 2026

Mittelfristige Finanzplan 2026 – 2030

7.6 Voranschlag für das Finanzjahr 2026 samt Zusatzbeschlüsse für die VFI Hagenberg & Co KG

Der Vorsitzende berichtet:

Der Entwurf des Voranschlages 2026 wurde seitens der Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit dem Bürgermeister ausgearbeitet. Die Möglichkeit der öffentlichen Einsichtnahme ist in der Zeit vom 04. Dezember 2025 bis 11. Dezember 2025 gegeben. (siehe Kundmachung Buch-6-2025-JL vom 03.12.2025). An alle Gemeinderatsfraktionen wurden Exemplare des Voranschlages und des Mittelfristigen Finanzplanes 2026 – 2030 in Form einer PDF-Datei übermittelt. Eine Budgetpräsentation hat ebenfalls stattgefunden. Die Gemeindefunktionäre bzw. ihre Fraktionen konnten sich mit dem Entwurf eingehend auseinandersetzen. Daher wird von einer weiteren detaillierten Darstellung abgesehen.

Mit dem Voranschlag 2026 wurden auch die investiven Vorhaben überarbeitet. Gemäß § 76 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. ist gleichzeitig mit dem Voranschlag auch der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen 2026	Auszahlungen 2026
Operative Gebarung	157.800,00	65.500,00
Investive Gebarung	0,00	2.181.000,00
Finanzierungstätigkeit	1.775.300,00	92.300,00
	1.933.100,00	2.338.800,00
Abzüglich Investive Einzelvorhaben Code 1, 3-5	1.775.300,00	2.181.000,00
	157.800,00	157.800,00
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		0,00

		Finanzierungsvoranschlag		
		VA 2026 Einzahlungen	VA 2026 Auszahlungen	Differenzen
0	Vertretung und allgemeine Verwaltung	0,00	1.200,00	-1.200,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00	0,00
2	Unterricht Erziehung, Sport und Wissenschaft	1.851.100,00	2.337.600,00	-486.500,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00
4	Sozial Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	0,00	0,00
7	Wirtschaftsförderungen	0,00	0,00	0,00
8	Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00
9	Finanzwirtschaft	82.000,00	0,00	+82.000,00
		1.933.100,00	2.338.800,00	-405.700,00

Ergebnisvoranschlag	
	VA 2026
Summe Erträge	309.000,00
Summe Aufwände	299.400,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	+9.600,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	0,00
Nettoergebnis (Saldo 00)	+9.600,00

Aufstellung über investive Vorhaben im Jahr 2026

Für investive Einzelvorhaben gilt grundsätzlich, dass diese nur begonnen werden, wenn die Finanzierung auch gesichert ist.

Gemäß § 75 Abs. 4 der Oö. GemO 1990 ist auch jedes investive Einzelvorhaben im Finanzierungshaushalt ausgeglichen darzustellen. Bei mehrjährigen investiven Einzelvorhaben ist dies nicht immer möglich. Ein mehrjähriges investives Einzelvorhaben ist in der mehrjährigen Gesamtrechnung ausgeglichen zu erstellen. Für Zwischenfinanzierungen (Innere Darlehen) wird auf bestehende Rücklagen zurückgegriffen.

Vorhaben Nr.:	Bezeichnung	Ausgaben	Einnahmen	Differenz
1211002	Zubau Volksschule und Hort	2.181.000,00	1.775.300,00	-405.700,00
		2.181.000,00	1.775.300,00	-405.700,00

Vorhaben Konto	Vorhabensbezeichnung Bezeichnung	RA Vorjahre	VA 2025	VA 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan Gesamt (gerundet)
1211002	Zubau Volksschule und Hort (2025 bis 2030)								
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung	0,00	0,00	2.181.000,00	545.200,00	0,00	0,00	0,00	2.726.200,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	0,00	0,00	2.181.000,00	545.200,00	0,00	0,00	0,00	2.726.200,00
	5/211002-010000 Baumeisterarbeiten	0,00	0,00	2.181.000,00	545.200,00	0,00	0,00	0,00	2.726.200,00
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung	0,00	0,00	1.775.300,00	0,00	200.000,00	402.100,00	348.800,00	2.726.200,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Bedarfszuweisungen/KTZ	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	402.100,00	348.800,00	950.900,00
	6/211002+302000 Kapitaltransfers von Gemeinden (LZ)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	226.200,00	224.900,00	451.100,00
	6/211002+302100 Kapitaltransfers von Gemeinden (BZ)	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	175.900,00	123.900,00	499.800,00
	Darlehen/innere Darlehen	0,00	0,00	1.775.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.775.300,00
	30/71016 Zubau Volksschule	0,00	0,00	1.069.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.069.200,00
	30/71017 Zubau Hort	0,00	0,00	706.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	706.100,00
	Finanzierungsleasing	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und Sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1211002		0,00	0,00	-405.700,00	-545.200,00	200.000,00	402.100,00	348.800,00	0,00
inklusive Vorjahre (gerundet)			0,00	-405.700,00	-950.900,00	-750.900,00	-348.800,00	0,00	

Aufnahme von Darlehen

Zubau Volksschule	1.069.200,00	
Zubau Hort	706.100,00	
Gesamtsumme	1.775.300,00	

Die Aufnahme der Darlehen für den „Zubau der Volksschule und Hort“ ist vorbehaltlich eines genehmigten Finanzierungsplanes durch das Land Oö. Abt. IKD.

Der genehmigte Finanzierungsplan wird noch bis zur Gemeinderatssitzung erwartet.

Schuldennachweis

Bezeichnung	VA 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Gesamte Schulden					
Buchwert 01.01.	711.800	2.394.800	2.221.300	2.044.300	1.863.600
Zugang	1.775.300	0	0	0	0
Tilgung	92.300	173.500	177.000	180.700	184.300
Buchwert 31.12.	2.394.800	2.221.300	2.044.300	1.863.600	1.679.300
Zinsen	39.200	60.800	56.000	51.000	46.000
Ersätze	0	0	0	0	0
Gesamt-Schuldendienst	131.500	234.300	233.000	231.700	230.300
nicht Maastricht-relevante Schulden					
Buchwert 01.01.	0	0	0	0	0
Zugang	0	0	0	0	0
Tilgung	0	0	0	0	0
Buchwert 31.12.	0	0	0	0	0
Zinsen	0	0	0	0	0
Ersätze	0	0	0	0	0
Gesamt-Schuldendienst	0	0	0	0	0
Maastricht-relevante Schulden					
Buchwert 01.01.	711.800	2.394.800	2.221.300	2.044.300	1.863.600
Zugang	1.775.300	0	0	0	0
Tilgung	92.300	173.500	177.000	180.700	184.300
Buchwert 31.12.	2.394.800	2.221.300	2.044.300	1.863.600	1.679.300
Zinsen	39.200	60.800	56.000	51.000	46.000
Ersätze	0	0	0	0	0
Gesamt-Schuldendienst	131.500	234.300	233.000	231.700	230.300

Nicht zu vergessen, dass die Abgangsdeckung der VFI Hagenberg & Co KG in den nächsten Jahren höhere Abgänge durch Darlehensaufnahmen für das Projekt „Zubau Volksschule und Hort“ ergeben werden.

Insgesamt gesehen werden im Jahr 2026 der Schulbau die Finanzreserven der Gemeinde Hagenberg aufzehren. Diese Vorhaben sind zwar im Investiven Bereich veranschlagt, jedoch spiegeln sich die Zu- und Abgangsbuchungen zur Finanzierung ebenfalls im Finanzierungsvoranschlag wieder.

Mittelfristige Finanzplan 2026 -2030

Gemäß § 11 Abs. (1) Oö. GHO (Oö. Gemeindehaushaltsordnung) hat die Gemeinde für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der kommunalen Hauswirtschaft in Form eines mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes zu erstellen.

Das erste Haushaltsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Gemeindevoranschlag erstellt wird.

Der mittelfristige Finanzplan umfasst sowohl die laufende Geschäftstätigkeit als auch die investiven Einzelvorhaben mit ihren Folgewirkungen.

Der MFP 2026 – 2030 ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der MFP muss unter anderem die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel abbilden.

Der MFP ist die Grundlage für die Projektplanungen und die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Regierungsmitgliedern. Um den österreichischen Stabilitätspakt zu entsprechen, dürfen Vorhaben nur dann in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen werden, wenn die Finanzierung zeitnah durch Eigenmittel, Fördermittel oder Vermögensveräußerungen bedeckt werden kann.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit ist im Zeitraum 2026 – 2030 lautet 0,00 durch die Abgangsdeckung der Marktgemeinde Hagenberg i.M.

Der Finanzierungshaushalt für den Zeitraum 2026 – 2030 spiegelt die Bauphase wieder wo die Baukosten die Zahlen ins Negative bringen und nach Fördereingang in den Folgejahren die Zahlen wieder positiv werden.

Der Ergebnishaushalt für den Zeitraum 2026 – 2030 weist Überschüsse auf. (Siehe hierzu die nachstehende Graphik)

Position	VA 2026 Summe/Saldo	Plan 2027 Summe/Saldo	Plan 2028 Summe/Saldo	Plan 2029 Summe/Saldo	Plan 2030 Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-405.700,00	-545.200,00	200.000,00	402.100,00	348.800,00
Ergebnishaushalt					
Saldo 0 (Nettoergebnis 21 - 22)	9.600,00	90.800,00	94.300,00	98.000,00	101.600,00

Antrag des Vorsitzenden:

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Voranschlag 2026 und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2026 – 2030 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen 2026	Auszahlungen 2026
Operative Gebarung	157.800,00	65.500,00
Investive Gebarung	0,00	2.181.000,00
Finanzierungstätigkeit	1.775.300,00	92.300,00
	1.933.100,00	2.338.800,00
Abzüglich Investive Einzelvorhaben Code 1, 3-5	1.775.300,00	2.181.000,00
	157.800,00	157.800,00
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		0,00

		Finanzierungsvoranschlag		
		VA 2026 Einzahlungen	VA 2026 Auszahlungen	Differenzen
0	Vertretung und allgemeine Verwaltung	0,00	1.200,00	-1.200,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00	0,00
2	Unterricht Erziehung, Sport und Wissenschaft	1.851.100,00	2.337.600,00	-486.500,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00
4	Sozial Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	0,00	0,00
7	Wirtschaftsförderungen	0,00	0,00	0,00
8	Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00
9	Finanzwirtschaft	82.000,00	0,00	+82.000,00
		1.933.100,00	2.338.800,00	-405.700,00

Ergebnisvoranschlag	
	VA 2026
Summe Erträge	309.000,00
Summe Aufwände	299.400,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	+9.600,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	0,00
Nettoergebnis (Saldo 00)	+9.600,00

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Antrag des Vorsitzenden

Mittelfristige Finanzplan 2026 - 2030

Der beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Mittelfristige Finanzplan für die Jahr 2026 bis 2030 wird genehmigt und beschlossen.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Antrag des Vorsitzenden:

Aufnahme von Darlehen 2026

Zubau Volksschule	1.069.200,00	
Zubau Hort	706.100,00	
Gesamtsumme	1.775.300,00	

Die Aufnahme der Darlehen für den „Zubau der Volksschule und Hort“ ist vorbehaltlich eines genehmigten Finanzierungsplanes durch das Land Oö. Abt. IKD. Der genehmigte Finanzierungsplan wird noch bis zur Gemeinderatssitzung erwartet

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

7.7 Zubau Volksschule und Hort; Kostenrahmen und Finanzierungsplan

Der Vorsitzende berichtet:

Das Projekt hat das Kostendämpfungsverfahren positiv durchlaufen. Auch das Baubewilligungsverfahren konnte am 25.11.2025 durchgeführt werden. Die erforderlichen Förderanträge konnten somit erstellt und an die zuständigen Förderstellen übermittelt werden.

Förderbarer Kostenrahmen Volksschule: € 1.680.196,00 inkl. USt.

Förderbarer Kostenrahmen Hort: € 826.276,00 exkl. USt.

Seitens der IKD wurde ein Finanzierungsplan erstellt und übermittelt. Dieser ist vom Gemeinderat zu beschließen und liegt dem Amtsvortrag bei:

Volkschule und Hort - Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2026	2027	2028	2029	2030	Gesamt in Euro
Bankdarlehen - VFI Hort	706.100					706.100
Bankdarlehen - VFI Schule	1.069.200					1.069.200
LZ, GEFT - Hortbau				75.000	73.700	148.700
LZ, GEFT - Pflichtschulbau				151.200	151.200	302.400
BZ - Projektfonds - Hortbau				123.900		123.900
BZ - Projektfonds - Pflichtschulbau			200.000	52.000		252.000
BZ - Sonderfinanzierung - Hortbau - Förderzuschlag					123.900	123.900
Summe in Euro	1.775.300	0	200.000	402.100	348.800	2.726.200

Erst mit der Zustimmung dürfen die Aufträge vergeben werden. Aufgrund des bestätigten dringlichen Bedarfs des Zubaus ist eine Darlehensfinanzierung ohne gesonderte aufsichtsbehördliche Genehmigung möglich. Der Zubau ist mangels Rücklagen zu 100 % fremd zu finanzieren. Eine zusätzliche Förderung für die erforderliche Zwischenfinanzierung für die Vorfinanzierung der LZ- und BZ-Mittel wurde bisher noch nicht in Aussicht gestellt. Die Angebote der erforderlichen Darlehen sind im Gemeinderat zu beschließen.

Der Finanzierungsplan **IKD-2025-364488/18-Kt, vom 10.12.2025**, wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden vollinhaltlich zur Kenntnis genommenen Finanzierungsplan der IKD (**IKD-2025-364488/18-Kt, vom 10.12.2025**) zum Bauvorhaben Zubau Volksschule und Hort wie folgt zu:

Volkschule und Hort - Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2026	2027	2028	2029	2030	Gesamt in Euro
Bankdarlehen - VFI Hort	706.100					706.100
Bankdarlehen - VFI Schule	1.069.200					1.069.200
LZ, GEFT - Hortbau				75.000	73.700	148.700
LZ, GEFT - Pflichtschulbau				151.200	151.200	302.400
BZ - Projektfonds - Hortbau				123.900		123.900
BZ - Projektfonds - Pflichtschulbau			200.000	52.000		252.000
BZ - Sonderfinanzierung - Hortbau - Förderzuschlag					123.900	123.900
Summe in Euro	1.775.300	0	200.000	402.100	348.800	2.726.200

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen: Kostendämpfungsverfahren, Bautechnische Stellungnahme, FinPlan, Förderanträge

8 Bauwesen

8.1 FWP 6.5, ÖEK 2.21 Real Treuhand / NextLevelServices; Änderungsbeschluss

Vizebgm. Thomas Eder berichtet:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.06.2025 den Beschluss zur Einleitung des raumordnungsrechtlichen Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplan (Änderung 6.5) sowie des Örtlichen Entwicklungskonzepts (Änderung 2.21) gefasst.

Mit Schreiben vom 08.07.2025 ist die Raumordnungsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung im Wege der elektronischen Aktenvorlage von der geplanten Änderung verständigt worden.

Im Rahmen der mit 29. August 2025 beim Gemeindeamt eingelangten Stellungnahme ist mitgeteilt worden, dass für eine abschließende Beurteilung weitere Informationen erforderlich seien, da seitens der Örtlichen Raumordnung derzeit nicht beurteilt werden kann ob die vorgesehene Änderung mit dem Raumordnungsgrundsatz der **sparsamen Grundinanspruchnahme** zu vereinbaren ist.

Daraufhin ist seitens des Gemeindeamtes die zusammen mit dem Umwidmungsansuchen eingebrachten Gestaltungsskizze der Raumordnungsabteilung vorgelegt worden (e-mail vom 04.09.2025), worauf in einem Telefonat von Herrn DI Holzer auf die lt. dieser Skizze ungenutzte Fläche im östlichen Grundstücks- (Widmungsbereich) hingewiesen worden und bei Weiterverfolgung die Notwendigkeit der Widmung entsprechend zu begründen wäre.

In der Stellungnahme der RO-Abteilung ist auf die vorgelegte Baulandbilanz hingewiesen worden, wonach 50 % der MB-Flächen ungenutzt seien. Der Firmensitz der NextLevelServices GmbH. hat sich bisher im zentral gelegenen Softwarepark 35 befunden, weshalb die räumliche Nähe zum Zentrum auch für die Zukunft als wichtig erachtet wird.

Es wurde gefordert, im Zuge des Genehmigungsverfahrens, der Aufsichtsbehörde einen **Baulandsicherungsvertrag** vorzulegen. Dieser ist per e-mail am 04.09.2025 bereits an den zuständigen Sachbearbeiter Herrn DI Tobias Holzer ergangen. Ebenso ist mit dieser Übersendung die aktuelle Baulandbilanz aus 07/2019 vorgelegt worden.

Die mitbeteiligte Landesstraßenverwaltung weist auf die Bestandssituation der Kreuzung Hauptstraße / B124 hin, welche aufgrund des Mehrverkehrs resultierend aus den Widmungen für Betriebe, Wohnnutzung usw. immer schlechter werde, weshalb die Vorlage eines Verkehrskonzepts – welches bereits von der Gemeinde eingefordert worden sei – vor einer nächsten Widmung für betriebliche Nutzung, größere Wohnnutzung udgl. unabdinglich erscheine.

Zum Thema der **sparsamen Grundinanspruchnahme** wurde der Fa. Next Level Services GmbH. der Kontakt hergestellt und um Begründung einer Notwendigkeit hinsichtlich des Flächenausmaßes ersucht. In einem Schreiben vom 30.10.2025 ist seitens des Mitantragsstellers

mitgeteilt worden, dass die Grundstücksgröße von ca. 3800 m² in Hinblick auf eine betriebliche Weiterentwicklung bewusst abgestimmt und ausgewählt worden ist. Die vollständige Nutzung des Grundstücks ist demnach in zwei Etappen vorgesehen.

Mit Schreiben vom 03.11.2025 sind die von der Umwidmung betroffenen Grundeigentümer von der geplanten Änderung informiert und zur Stellungnahme bis zum 3.12.2025 eingeladen worden.

Es kann festgestellt werden, dass von Diesen keine Stellungnahmen eingebracht worden sind.

Diese Angelegenheit ist im Bauausschuss am 27.11.2025 vorberaten worden. Der Bauausschuss hat die Wichtigkeit einer betrieblichen Expansionsmöglichkeit anerkannt und hat sich hinsichtlich der Grundinanspruchnahme dem Projekt gegenüber positiv ausgesprochen. Er empfiehlt dem Gemeinderat die Änderung des Flächenwidmungsplans sowie des Bebauungsplans in der eingereichten Form zu beschließen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Flächenwidmungsplan wird mit der Änderung 6.5 und das Örtliche Entwicklungskonzept mit der Änderung 2.21 geändert.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

8.2 FWP 6.7, ÖEK 2.23; Änderung Holzlagerplatz - Einleitungsbeschluss

Vizebgm. Thomas Eder berichtet:

Derzeit besteht ein im Widerspruch zum Oö. Raumordnungsgesetz entlang der Feldaist auf Hagenberger Gemeindegrund liegender Holzlagerplatz, welcher sich innerhalb der HQ30-Zone befindet. Da die Wintermühle in den letzten Jahrzehnten immer wieder von Hochwässern schwer heimgesucht worden ist, sollen nun Maßnahmen für einen Hochwasserschutz getroffen werden.

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat deshalb die Änderung des Flächenwidmungsplans hinsichtlich der Ausweisung eines gewerblichen Holzlagerplatzes außerhalb der HQ30-Zone angeregt.

Herr Markus Neulinger als Betreiber des Sägewerks Wintermühle hat mit Datum vom 17.10.2025 einen Umwidmungsantrag gestellt und die Übernahme der Planungskosten für die Änderung des Flächenwidmungsplans erklärt.

Diese Angelegenheit ist in der Bauausschusssitzung am 27.11.2025 positiv vorberaten worden.

Die Entwürfe für die Änderung des Flächenwidmungsplans sowie des Örtlichen Entwicklungskonzepts liegen nun für die Fassung eines raumordnungsrechtlichen Verfahrens einleiten den Beschluss vor.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Flächenwidmungsplan sowie das Örtliche Entwicklungskonzept sollen zur Aufnahme eines gewerblichen Holzlagerplatzes außerhalb der HQ30-Zone der Feldaist im Bereich der Wintermühle geändert werden. Das raumordnungsrechtliche Verfahren ist einzuleiten.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

8.3 FWP 6.6, ÖEK 2.22; RO-Verfahrenseinleitung Zubau Volksschule und Hort

Vizebgm. Thomas Eder:

Im Zuge eines dringend erforderlichen Ausbaus der sozialen Infrastruktur ist für die Volksschule und den Hort ein Zubau geplant.

Der Zubau soll nördlich der Volksschule auf dem Grundstück 42/4, KG Hagenberg, erfolgen. Dieser Bereich ist im derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Sport- und Spielfläche ausgewiesen und soll künftig, zusammen mit dem Schulgrundstück 42/2, als „Sondergebiet des Baulandes – Schule und Biomasseheizanlage“ vorgesehen sein. Die Änderung des Flächenwidmungsplan erfordert auch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts.

Diese Angelegenheit ist in der Sitzung des Bauausschusses am 27.11.2025 positiv vorberaten worden und es ist dem Gemeinderat die Einleitung des raumordnungsrechtlichen Verfahrens empfohlen worden.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Flächenwidmungsplan sowie das Örtliche Entwicklungskonzept sollen zum Zweck des Ausbaus der Volksschule und des Horts geändert werden. Das raumordnungsrechtliche Verfahren ist einzuleiten.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

8.4 Zubau Volksschule und Hort; Grundstücksübertragung an die VFI (Grundstück 42/4)

Vizebgm. Thomas Eder berichtet:

Für den Zubau benötigt die VFI als Liegenschaftseigentümerin des Grundstückes 42/2 auch das bisherige Grundstück 42/4, um die entsprechenden Abstände zu den Nachbargrundstücken einhalten zu können. Der Vorabzug für die Grundstückszusammenlegung wurde vom Büro Withalm Hochstöger Vermessung ZT OG vermessen und der Vorabzug liegt vor.

Das Notariat Freistadt, Luger & Schöffl, wurde mit der Errichtung der Übertragungsvereinbarung und der grundbücherlichen Durchführung beauftragt. Die entsprechende Urkunde liegt dem Amtsvortrag bei. Um Zustimmung wird ersucht.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat stimmt der vollinhaltlich zur Kenntnis genommenen kostenlosen Übertragungsvereinbarung zum Zwecke des Zubaus der Volksschule und dem Hort zu und beauftragt den Bürgermeister die grundbücherliche Durchführung zu veranlassen.

Der Gemeinderat stimmt weiters der Grundstückszusammenlegung (42/2 und 42/4) zum Zwecke des Zubaus der Volksschule und dem Hort gemäß dem vollinhaltlich zur Kenntnis genommenen Vorabzug zu.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

8.5 Zubau Volksschule und Hort; Änderung des Bauplatzes (Vermessung)

Vizebgm. Thomas Eder berichtet:

Für die Bebauung ist die Zusammenlegung der Grundstücke erforderlich. Diese soll mit der Änderung des Bauplatzes erfolgen. Die Eigentumsübertragung wurde im vorhergehenden TOP beschlossen.

Die Vermessungsurkunde wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Um Zustimmung wird ersucht.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt die Bauplatzänderung und die vollinhaltlich zur Kenntnisgenommenen Teilungsurkunde des Vermessungsbüros Withalm Hochstöger Vermessung ZT OG, Geschäftszahl 14670/25T1 vom 4.11.2025 (Plandatum).

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen: Teilungsurkunde

8.6 BBP SA 2.1; Binder, Hauptstraße; Einleitungsbeschluss

Vizebgm. Thomas Eder berichtet:

Herr Thomas Binder als Eigentümer des Hauses Hauptstraße 55 ersucht um Änderung des Bebauungsplans SA 2. Zweck der Planänderung ist die Schaffung eines altengerechten Wohnsitzes für seine Eltern, welche derzeit im Haus Hauptstraße 55 wohnen. Zu diesem

Zweck soll die Baufluchtlinie nach Süden hin erweitert und dadurch ein Wohnhauszubau ermöglicht werden.

Mit Datum vom 3.11.2025 wurde der Gemeinde ein Änderungsantrag mit Erklärung zur Übernahme der Planungskosten vorgelegt.

Ein vom Ortsplaner Änderungsentwurf liegt nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Festzustellen ist, dass der Widmungswunsch den Interessen einer geordneten Siedlungsentwicklung sowie anderen Planungszielen der Gemeinde nicht entgegensteht.

In der Beratung wird allgemein festgestellt, dass die dortige Straßenbreite im Zuge des Abrisses der Mauer durch die Fam. Binder erhalten bleiben muss. Seitens der Gemeinde und des Straßenerhalters ist im Abstand zur Verkehrsfläche von mind. 60 cm von jeglicher Bepflanzung und Bebauung fernzuhalten.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Bebauungsplan SA 2 soll mit der Änderung Nr. 1 geändert werden. Das raumordnungsrechtliche Verfahren ist einzuleiten.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

8.7 Änderung BBP 6.10; Änderungsbeschluss

Vizebgm. Thomas Eder berichtet:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 den Beschluss für die Einleitung des raumordnungsrechtlichen Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 – mit der Änderung Nr. 10 gefasst. Mit Schreiben vom 06.10.2025 ist die Raumordnungsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung von der vorgesehenen Änderung verständigt und zur Stellungnahme eingeladen worden. Andere Körperschaften öffentlichen Rechts sind von der vorgesehenen Änderung nicht betroffen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Landesdienststellen sind mit Datum vom 20.11.2025 beim Gemeindeamt eingegangen. Darin wird mitgeteilt, dass überörtliche Interessen in besonderem Maß nicht berührt werden, weshalb die Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung nicht erforderlich ist und die Änderung ohne Einwände zur Kenntnis genommen wird.

Mit Schreiben vom 20.11.2025 sind die von der Änderung betroffenen Grundeigentümer von der vorgesehenen Änderung verständigt und ist Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 09.12.2025 eingeräumt worden.

Es ist festzustellen, dass aus dem beteiligten Personenkreis keine Einwendungen gegen die vorgesehene Änderung vorgebracht worden sind.

Der Ablauf des bisher durchgeführten Verfahrens sowie der vom Ortsplaner ausgefolgte Änderungsplan sind in der Sitzung des Bauausschusses am 27.11.2025 vorberaten und dem Gemeinderat die Fassung des Änderungsbeschlusses empfohlen worden.

GR Alfred Svitil

stellt fest, dass er dem Antrag nicht zustimmen wird, weil für ihn die Rahmenbedingungen nicht passen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Bebauungsplan Nr. 6 wird mit der Änderung Nr. 10 geändert.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	19	FPÖ und ÖVP Fraktion , GR Stock, GR Josef und Gabrielle Küng, GR Nader, GR Mihaly
Nein:	5	GR Svitil, GR Reiter, GR Riepl, GR Layr, GR Peroutka
Nicht anwesend:	1	GR Rummerstorfer (21.40 Uhr)

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

9 Vertragswesen

9.1 Parkraumbewirtschaftung; Vertrag ÖWD

Der Vorsitzende berichtet.

Wie bereits berichtet und im Ausschuss für Verkehr, Energie und Umwelt vorberaten soll die Fa. ÖWD mit der Parkraumbewirtschaftung beauftragt werden. Der entsprechende Dienstleistungsvertrag wurde verhandelt und liegt in dem Amtsvortrag bei. Der Bürgermeister hat mit den betroffenen Anrainer*innen die Gespräche geführt. Der Dienstleistungsvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Eckdaten aus dem Vertrag:

Dienstleistungsangebot:

Straßenaufsicht / Parkgebührenaufsicht / Überwachung des gesamten ruhenden

Verkehrs

- *Kurzparkzonenüberwachung*
- *ruhender Verkehr*

Überprüfung von Gemeindeverordnungen

- *Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen*
- *Sperrstunden*

Mobile Kontrollen / Stadtstreifen

- *Vandalismus*
- *Einbruch*

Recycling Kontrollen

- *Wilddeponien*
- *Sammelstellen*

Notruf Service Center

- *Videoüberwachung*
- *Alarmüberwachung*

Stundensatz:

bei einer Bestellmenge von 10 bis 30 Stunden pro Woche € 40,57 Netto,

bei einer Bestellmenge von 31 bis 50 Stunden pro Woche € 39,20 Netto und

bei einer Bestellmenge größer als 50 Stunden pro Woche € 38,39 Netto.

ÖWD Österreichischer Wachdienst security GmbH & Co KG

Firmensitz: Salzburg - FN 215078t - UID-Nr. ATU52497702 - DVR: 0078786 -
LG Salzburg - www.owd.at - E: security@owd.at - T: +43 (0) 57 8830
F: +43 (0) 57 8830-3016 - Volksbank Salzburg - IBAN: AT08 4501 0000 0010
2020 - BIC: VBOEATWWSAL

Für die An- bzw. Abfahrtszeit inkl. KFZ-Kosten werden jeweils € 90,86 netto in Rechnung gestellt.

Für die Einrichtung der IT und die Bevollmächtigung der MA wird eine einmalige Pauschale von € 2.000,00 netto verrechnet.

Die angeführten Preise sind FIXPREISE bis 31.12.2025. An Sonntagen wird ein Zuschlag von 100 % fakturiert. An Feiertagen kommt ein gesetzlich vorgeschriebener Aufschlag von 100 % hinzu.

Die Parkraumbewirtschaftung soll mit März 2026 in die Umsetzung gehen.

Nach allgemeiner Darstellung und Beratung soll festgehalten werden, dass die vertragliche Leistungserbringung der Fa. ÖWD sich ausschließlich auf die Parkflächenbewirtschaftung bezieht und ausschließlich der Auftraggeber (Gemeinde) die geleistete Kontroll-Zeit und das Kontroll-Intervall bestimmen wird.

GR Thomas Greifeneder

stellt zudem fest, dass die Maßnahme vor Einführung ausreichend der Bevölkerung kommuniziert werden soll.

GR Gabriela Küng hinterfragt das angebliche Alkoholverbot in Hagenberg, Inhalt und Gegenstand des Vertrages, Einsatzzeit und die angeführte Ablauffrist des Angebotes. Ihrer Meinung nach gibt es einige Punkte, die noch zu klären sind.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat stimmt der vollinhaltlich zur Kenntnis genommenen Vereinbarung mit der ÖWD Österreichische Wachdienst security GmbH & Co KG zur Parkraumbewirtschaftung ab März 2026 zu und beauftragt den Bürgermeister mit der Umsetzung der geplanten Parkraumbewirtschaftung in Hagenberg.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen: Vereinbarung, Flächenkonzept

9.2 Postpartner; Subventionsvereinbarung

Der Vorsitzende berichtet:

Der Vertrag zur Subventionsvereinbarung mit dem Postpartner Hagenberg wurde aufgelöst. Eine Subvention für das Jahr 2026 wurde mündlich in der Höhe von € 15.000,00 zugesagt. Der Gemeindevorstand hat diese Subvention für das Jahr 2026 in der Höhe von € 15.000,00 beschlossen.

Das Oö Hilfswerk übermittelt bezugnehmend auf die Vereinbarung in der Vergangenheit einen neuen Vertragsentwurf, der den Betrieb und die Subvention bis zum Jahr 2028 sicherstellen soll. Diese Vereinbarung soll im Gemeinderat beraten und beschlossen werden. Die Zusage der jährlichen Subvention kann nur in Abstimmung mit den jeweilig verfügbaren Mitteln im Budget gegeben werden.

GR Thomas Trenker und GR Silvia Oyrer-Santner stellen fest, dass es gut ist, hier die Fortführung zu sichern, obwohl diese Unterstützung nicht zu den Kernaufgaben der Gemeinde gehört.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vollinhaltlich zur Kenntnis genommene Vertrag zur Subventionsvereinbarung 2026 bis 2028 mit dem Diakoniewerk wird beschlossen.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24	
Nein:	1	Vizebgm. Thomas Eder
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen: Vertragsentwurf

9.3 Trägervereinbarung Caritas für Kinder und Jugend; Vertragsänderung

Der Vorsitzende berichtet:

Am 21.12.2023 wurde der Betriebsführungsvertrag zw. der Pfarrcaritas und der Caritas für Kinder und Jugend beschlossen.

Die Caritas für Kinder und Jugend übermittelt nun zwei erforderliche Anpassungen dieses Betriebsführungsvertrages:

1) Änderung des Punktes III zur Jahresabrechnung

Der bisherige Passus Pkt. III – Finanzen wird wie folgt ergänzt: „Aufgrund kirchenrechtlicher Bestimmungen ist die durchgeführte Prüfung und Anerkennung von Jahresabschlüssen der KBBE's durch die Gemeinde schriftlich (formlos) zu dokumentieren und an die Caritas OÖ/Betriebsführung zu übermitteln. Dies kann z.B. durch ein formloses Mail erfolgen, es kann aber auch ein Bestätigungsformular verwendet werden (Vorlage)

Bei Vorliegen dieser schriftlichen Bestätigung bedarf es keiner gesonderten pfarrlichen Prüfung mehr und auch keiner Konsolidierung in die Kirchenrechnung bis spätestens 31.5. eines Jahres. Sollte keine schriftliche Bestätigung der Gemeinde eingehen jedoch die Zahlung lt. Forderung eingehen wird von einer schlüssigen Annahme des JA ausgegangen. Auch in diesem Fall bedarf es dann keiner gesonderten pfarrlichen Prüfung mehr und auch keiner Konsolidierung in die Kirchenrechnung bis spätestens 31.5. eines Jahres.“

2) Änderung des Punktes VIII – Entgelt für die Betriebsführung

Der bisherige Punkt VIII des Vertrags

„Die BF-Pauschale unterliegt einer jährlichen Indexanpassung, die sich an den Änderungen der jährlichen kollektivvertraglichen Erhöhungen des KV für Arbeitnehmer und Lehrlinge karitativer Einrichtungen der

Katholischen Kirche in Österreich orientiert.“ wird ersatzlos gestrichen und durch folgenden neuen Passus ersetzt:

Die Verwaltungskostenpauschale der Betriebsführung unterliegt einer jährlichen Indexanpassung mit Wirksamkeit jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres. Die Indexanpassung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

1. Erhöhung der Personalkosten gemäß Kollektivvertrag für die Beschäftigten und Lehrlinge der karitativen Arbeitgeber*innen.
2. Erhöhung der Personalkosten durch Vorrückungen innerhalb der Gehaltstabelle des Kollektivvertrags, bezogen auf einen durchschnittlichen Biennalsprungwert von 1,15 % pro Kalenderjahr.
3. Zusätzlich zum vereinbarten Pauschalbetrag (netto € 6.603,42 jährlich pro Gruppe 2025) erfolgt eine Anpassung durch die Anwendung eines Rabattsatzes in Höhe von 4 % für jede Gruppe mit einer freigestellten Leitung, sofern diese mindestens fünf Gruppen zu verantworten hat. Dabei werden von einer freigestellten Leitung geführte unterschiedliche Einrichtungen (z.B. Krabbelstube + Kindergarten) gemeinsam betrachtet.

Beide Punkte/Änderungen treten am 1.1.2026 für unbestimmt Zeit in Kraft

Die Vertragsanpassungen wurden dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales in seiner Sitzung vom 23.11.2025 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Caritas für Kinder und Jugend informiert, dass keine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich wäre. Um Kenntnisnahme wird daher ersucht.

GR Thomas Natschläger

stellt fest, dass wir uns zukünftig mit diesem Budgetansatz und der enthaltenen Leistungen genauer befassen werden müssen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat nimmt die übermittelten Anpassungen bezüglich Anpassung der Jahresabrechnung (III) und der Änderung des Entgeltes für die Betriebsführung (VIII) zur Kenntnis.

Beschluss: zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen: Anpassungen zum Betriebsführungsvertrag zw. Caritas für Kinder und Jugend und der Pfarre Hagenberg

9.4 Padle Spot 4232, TB Holding GmbH- Pachtvertrag

GR Thomas Trenker berichtet:

Die „Padle Spot 4232“, TB Holding GmbH, Tumlerstr. 24, 4232 Hagenberg, ersucht um Nutzung des Grundstückes 100/1, KG Hagenberg mit einer Fläche von 515 m² um dort ein Padle Spot Feld zu betreiben.

Die Gemeinde beteiligt sich mit 50 % an den Kosten der Grabung für die Herstellung von Wasser und Strom. Es wird explizit ein Kündigungsverzicht von 20 Jahren vereinbart. Als Pachtzins wird ein Betrag von € 2,50/m² brutto für 515 m² jährlich vereinbart, der auch indexiert wird.

Der Vertragsentwurf liegt dem Amtsvortrag bei. Das Thema wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Forschung vom 17.11.2025 vorberaten. Evtl. kann für die Errichtungskosten eine Leader-Förderung beantragt werden. Um Zustimmung wird ersucht.

GR Layr

sieht in den 20 Jahren Kündigungsverzicht ein gewisses Bedenken.

GR Greifeneder

stellt fest, dass Padle Spot aktuell eine Trendsportart ist und in vielen Ländern Anlagen errichtet werden.

Die Parkflächen sind in Vereinbarung mit den Vereinen zu nutzen. Die Parkfläche der VFI steht ebenfalls in unmittelbarer Nähe zur Verfügung.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat stimmt den im Entwurf vorliegenden Vertrag zur Grundstücksnutzung Padle Spot mit der Fa. „Padle Spot 4232“, TB Holding GmbH, Tumlerstr. 24, 4232 Hagenberg, zu und beauftragt den Bürgermeister mit dem Vertragsabschluss.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	24	
Nein:	0	
Enthaltung:	1	GR Karl Peroutka

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen: Vertragsentwurf

10 Ehrungen

GR Karl Peroutka berichtet:

Folgende Personen werden nach erfolgter Vorprüfung vom Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Gesundheit in seiner Sitzung vom 24.11.2025 für Ehrungen nominiert:

Ehrenbürger - Verdienter Bürger und Person mit besonderen Verdiensten für Hagenberg

- Univ.Prof.i.R. Dr. Peter Paule
- Gaisbauer Hubert

Ehrenring

- Alfred Rummerstorfer -Ehrenamtliche Vereinsobleute (SPÖ-Ortsbauernschaft)
- Jean Pierre Sageder - Ehrenamtliche Vereinsobleute (Bibliothek)
- Johann Mühlechner - Ehrenamtliche Vereinsobleute (ist im Jahr 2026 30 Jahre Obmann beim Kameradschaftsbund)

Ehrenzeichen

- Margot Brandstetter - Gründungsmitglied Tagesbetreuungszentrum
- Maria Bergsmann - Antrag vom ASKÖ (Vereinstrainerin mehr als 30 Jahre)
- Hubert Penn - Obmann Kameradschaftsbund, Ortsbauernschaft, Winterdienst
- Koni Oberhauser - Fassade Volksschule, Abhaltung von Workshops

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt gem. Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Gesundheit vom 24.11.2025 einstimmig die Vergabe von Ehrenzeichen wie folgt:

Ehrenbürger - Verdienter Bürger und Person mit besonderen Verdiensten für Hagenberg

- Univ.Prof.i.R. Dr. Peter Paule
- Gaisbauer Hubert

Ehrenring

- Alfred Rummerstorfer - Ehrenamtliche Vereinsobleute (SPÖ-Ortsbauernschaft)
- Jean Pierre Sageder - Ehrenamtliche Vereinsobleute (Bibliothek)
- Johann Mühlechner - Ehrenamtliche Vereinsobleute (ist im Jahr 2026 30 Jahre Obmann beim Kameradschaftsbund)

Ehrenzeichen

- Margot Brandstetter - Gründungsmitglied Tagesbetreuungszentrum
- Maria Bergsmann - Antrag vom ASKÖ (Vereinstrainerin mehr als 30 Jahre)
- Hubert Penn - Obmann Kameradschaftsbund, Ortsbauernschaft, Winterdienst
- Koni Oberhauser - Fassade Volksschule, Abhaltung von Workshops.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

11 Organhaftung u. Ersatzforderungen gegenüber Gemeindebediensteten, AL und Bürgermeister (im Rahmen ihrer Dienstverrichtung)

Der Vorsitzende berichtet:

Kostenübernahme für gerichtliche Vertretung von Gemeindemitarbeitern und -Führungskräften/Verzicht auf Ersatzforderungen

Die Oö. Landesregierung hat mit Beschluss vom 13. Dezember 1976 einen grundsätzlichen Verzicht auf Ersatzforderungen gegenüber Landesorganen festgelegt. Es bestehen keine Bedenken, diese Regelung sinngemäß auch auf Gemeinden und Gemeindeverbände anzuwenden (siehe Zusammenfassung „Schadensfälle im Zusammenhang mit Dienstverrichtung“ vom 15.10.2003).

Der Bürgermeister ersucht, dieser Vorgehensweise, die auch kürzlich der SHV Freistadt umgesetzt hat, ebenfalls zu folgen, um allen Mitarbeiter:innen, Führungskräften und Organen Rechtssicherheit zu geben und ihre Tätigkeit in den Diensten der Bevölkerung zu stärken. Einzige Ausnahme bildet das vorsätzliche Handeln, für das auch weiterhin persönliche Verantwortlichkeit besteht. Damit braucht es auch keine kostenintensive D&O Versicherung.

In der Debatte wird die Übereinkunft getroffen, hinsichtlich der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes nochmals mit dem möglichen Versicherungsgeber Rücksprache zu halten, da unklar ist, ob diese eingebunden sind. GR Svitil empfiehlt diese nicht abzudecken und mit den entsprechenden Monatsgehältern zu deckeln.

Somit wird die Beratung und Beschlussfassung vorerst vertagt.

Anlagen: Unterlage des SHV Freistadt

12 Berichte

Der Vorsitzende berichtet zu folgenden Themen

- Burgerei jetzt neu: Station 183
- Unimarkt: Zur Weiterführung liegen noch keine konkreten Informationen vor. Es wird aber nach wie vor davon ausgegangen, dass der Standort erhalten bleibt.
- Die Gemeinde sucht einen Jugendkoordinator/-koordinatorin.
- Aktuelles zur Sozialen Region: WAlter läuft im Bezirk an und aktuell werden Interessenten gesucht, die gerne mitarbeiten wollen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorgetragenen Berichte werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss: zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

13 Dringlichkeitsantrag; Feuerwehr Gebührenordnung 2026

Der Vorsitzende berichtet:

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 04.12.2025 weist diese darauf hin, dass aufgrund von Kostensteigerungen die Höhe der Gebührensätze in der Anlage zur Gebührenordnung entsprechend überarbeitet wurde. Die Feuerwehr-Gebührenordnung enthält Gebühren für gesetzlich verpflichtend zu erbringende (hoheitliche) Leistungen der Feuerwehr, welche vom Bürgermeister der Gemeinde vorzuschreiben sind (vgl. § 6 Abs. 5 erster Satz Oö. Feuerwehrgesetz 2015 – Oö. FWG 2015).

Gleichzeitig wurden notwendige Änderungen im Verordnungstext vorgenommen:

- Die Promulgationsklausel wurde überarbeitet, da sowohl das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) als auch das Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) zwischenzeitlich novelliert wurden und somit die derzeit geltende Fassung dieser Gesetze zitiert wird.
- Anpassung des § 9 (Inkrafttreten) im Hinblick auf die seit 1. Juli 2025 geltende elektronische Kundmachung von Verordnungen der Gemeindeorgane im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS).

Antrag des Vorsitzenden:

Die dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Feuerwehr-Gebührenordnung wird genehmigt.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

14 Allfälliges

GR Gabriele und Josef Küng verlassen um 22.30 Uhr die Sitzung.

Der Bürgermeister über gibt die Sitzungstermine 2026

GR Michael Weinzingler übermittelt die Anregung, sich auch als Gemeinde am Adventmarkt der Pfarre zu beteiligen.

GR Karl Peroutka gibt die Anregung der Jägerschaft weiter, den Hinweis auf Wildunfälle in der Gemeindezeitung anzuführen.

GR Andreas Nader gibt bekannt, dass er den Fraktionsvorsitz zeitlich begrenzt von GR Hess übernommen hat.

GR Thomas Trenker lädt zum Softwarepunsch im Softwarepark ein.

GR Sandra Zeitlhofer informiert über die stattgefundene FWV Sitzung in Hellmonsödt. Sie freut sich auf die bevorstehenden Veranstaltungen der Gesunden Gemeinde im Jahr 2026.

Der Bürgermeister lädt zum Neujahrsempfang und dem Jazz Konzert im Jänner 2026 ein und bedankt sich auch im Namen des Amts für die geleistete Arbeit und die gute Zusammenarbeit.

Die Fraktionen bedanken sich bei den Gemeinderäten und Mandataren sowie beim Amt für die geleistete Arbeit, die gute Zusammenarbeit und wünschen schöne Feiertage.

Alle geschlechtsspezifischen Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form.

Ende der Sitzung: 22.43 Uhr

Schriftführer/in:

Vorsitzender:

Es wird vermerkt, dass gegen diese Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden. Sie gilt daher als genehmigt (siehe Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung am 12.03.2026).

~~Es wird vermerkt, dass gegen diese Verhandlungsschrift ein Einwand zu (den) Tagesordnungspunkt(en) erhoben wurde. (siehe Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung am und den diesem Protokoll angefügten Berichtigungsvermerk.~~

Hagenberg, am 12.03.2026

Der Bürgermeister

Im Sinne des § 54 Abs. 5 OÖ. GemO wird vom Vorsitzenden und von den unterzeichneten Mitgliedern der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt.

Hagenberg, am 12.03.2026

Vorsitzender:



Gemeinderatsmitglied ÖVP:



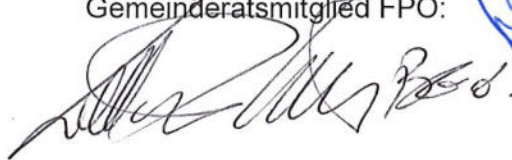
Gemeinderatsmitglied SPÖ:



Gemeinderatsmitglied GRÜNE:



Gemeinderatsmitglied FPÖ:



Gesprächsprotokoll

(Beilage zum GR-Protokoll)

über die Bürgerfragestunde bei der Gemeinderatssitzung **am Donnerstag, den 11. Dezember 2025.**

Ort der Sitzung: Sitzungssaal des Gemeindezentrums

Beginn: 19.02 Uhr

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung und eröffnet die Bürgerfragestunde.

Raffael Retzer, Fischerlehner-Straße 16 und Sebastian Grebe, Fischerlehner-Straße 27a, stellen die Anfrage nach einer Verordnung der gesamten Siedlungsstraße als „Fahrradstraße“, um die Verkehrssicherheit in der Siedlung für die Kinder zu erhöhen. Als Problem werden insbesondere das Tempo 50 km/h und die unübersichtlichen Wegverbindungen zwischen den Straßenabschnitten genannt. Derzeit befinden sich über 60 Kleinkinder in der Siedlung. Daher wurde auch in Zusammenarbeit mit GR Reiter im Vorfeld die Lösung einer Verordnung der Siedlungsstraße als „Fahrradstraße“ definiert.

Dazu haben 88 Bewohner*innen Unterschriften gesammelt, die sie heute dem Gemeinderat als zuständiges Organ für diese Verordnungserlassung überreichen wollen.

Der Vorsitzende erläutert kurz die Erfordernisse einer solchen Verordnung. Um eine sinnvolle und haltbare Lösung zu finden, wird das Thema „Fahrradstraße“ auch im Top 2 der heutigen Tagesordnung diskutiert.

Die Vorsitzende bedankt sich, schließt die Bürgerfragestunde um 19.10 Uhr und fährt mit der Sitzung fort.

Anlage:

Unterschriftenliste